

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme, über die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und zur Änderung sonstiger Vorschriften

A. Zielsetzung

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 11. März 2004 soll unter Beibehaltung der grundlegenden Strukturen der Aufnahmeverwaltung unter humanitären Gesichtspunkten neu gefasst werden.

Des Weiteren sollen den Stadt- und Landkreisen Mehrkosten für Geldleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die sie infolge eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, für vergangene Leistungszeiträume nachzahlen müssen, erstattet werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetz wird eine Unterbringung in Wohnungen ermöglicht, die Wohn- und Schlaffläche in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung erhöht und die Dauer der vorläufigen Unterbringung in den Kreisen verkürzt. Ferner werden den unteren Aufnahmebehörden größere Spielräume bei der Versorgung der untergebrachten Personen eingeräumt.

Ferner wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, auf deren Basis den Stadt- und Landkreisen Nachzahlungen auf Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für vergangene Zeiträume erstattet werden können.

C. Alternativen

Das bisherige Flüchtlingsaufnahmerecht könnte beibehalten werden. Damit würde das Land seiner humanitären Verpflichtung allerdings nicht gerecht.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und der Nachhaltigkeitsprüfung

Das Gesetz wird sich positiv auf die Lebensbedingungen der Asylsuchenden und Flüchtlinge in Baden-Württemberg auswirken.

Zu einer verstärkten gesellschaftlichen Einbindung werden insbesondere die Ortsanbindung der Gemeinschaftsunterkünfte, die Möglichkeit einer Wohnungsunterbringung sowie die Vermittlung einfacher Sprachkenntnisse schon während der vorläufigen Unterbringung beitragen.

Lebensqualität und Gesundheitssituation der untergebrachten Personen werden sich infolge der neuen Unterbringungsstandards und der Verkürzung der Verweildauer in der vorläufigen Unterbringung deutlich verbessern.

Auswirkungen auf Arbeit und Beschäftigung, auf Energie und Klima, Verkehr und Mobilität wird das Gesetz nicht beziehungsweise allenfalls in geringem Maße entfalten.

Die Verbesserungen der Lebensstandards der Asylsuchenden und Flüchtlinge sind für die zunächst belasteten Haushalte der Stadt- und Landkreise als Kostenträger letztlich kostenneutral, da ihnen Mehrkosten über eine entsprechend erhöhte Pauschale je aufgenommenen und untergebrachter Person vom Land erstattet werden.

Auf der Grundlage der im Gesetz festgelegten pauschalen Kostenerstattung und einem angenommenen Jahreszugang von

- 14 000 Asylbewerbern,
- 300 sonstigen Flüchtlingen (entsprechend Haushaltsansatz 2013/2014) und
- 100 unerlaubt eingereisten Ausländern (ausgehend von einer Schwankungsbreite zwischen rund 100 und 340 Personen in den letzten fünf Jahren wird angenommen, dass mit der erstmaligen Einbeziehung der unerlaubt eingereisten Ausländer in das landesweite Verteilssystem deren Zahl ab dem Jahr 2014 spürbar zurückgehen wird) und zusätzlich
- 600 syrischen Flüchtlingen im Rahmen einer Aufnahmeaktion des Bundes, für die die Kostenerstattung im Jahr 2014 finanzwirksam wird,

würden dem Land im Jahr 2014 sowie in den Folgejahren 2015 und 2016 aufgrund des Gesetzes gegenüber den auf der Grundlage des geltenden Rechts fortgeschriebenen Pauschalen und unter Berücksichtigung des Zeitversatzes von sechs beziehungsweise drei Monaten für die Zahlung die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Kosten entstehen.

	Laufendes	Folgendes	Restliche Jahre der	
	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Finanzplanung	
	2013	2014	2015	2016
	in Millionen Euro			
Land				
Ausgaben insgesamt	0,3	3,9	4,3	12,2
Mehrausgaben für die pauschale Erstattung an die Kommunen		0,6	4,0	11,9
Verfahrens- und Sozialberatung (Kapitel 1503 Titel 534 75)	0,3	0,3	0,3	0,3
Einmalkosten für die Rückwirkung des Bundesverfassungsgerichtsurteils	0	3,0	0	0
davon Personalausgaben (einschließlich Zuführung zum Versorgungsfonds)	0	0	0	0
Anzahl der erforderlichen Neustellen	0	0	0	0
Kommunen	0	0	0	0
zusammen (Land + Kommunen)	0,3	3,9	4,3	12,2

Sofern mehr Flüchtlinge pro Jahr als oben angenommen aufzunehmen sind, führt dies zwangsläufig zu entsprechenden Mehrausgaben für die pauschale Erstattung an die Kommunen. Bei geringeren Zugangszahlen vermindern sich die Mehrausgaben entsprechend.

Für die Stadt- und Landkreise sind keine gesetzesbedingten Mehrkosten ersichtlich. Die Regelungen zur pauschalen Kostenerstattung sollen nach 2016 evaluiert werden.

Für die Jahre ab 2017 geht das Integrationsministerium von 9 000 Asylbewerbern aus. Während für die Jahre bis 2016 eine Orientierung an der aktuellen, auf zeitnah gewonnenen Erkenntnissen beruhenden Prognose des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge angezeigt ist, haben die Jahre 2017 ff. keinen Bezug mehr zu aktuellen Prognosen. Für diesen Zeitraum ist es nach Einschätzung des Integrationsministeriums sachgerecht, auch die bereits feststehenden Zugänge zurückliegender Zeiträume einzubeziehen und Prognoseerwartungen ein stärkeres Gewicht zu verleihen.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 19. November 2013

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme, über die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und zur Änderung sonstiger Vorschriften mit Vorblatt und Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Neuordnung
der Flüchtlingsaufnahme, über die
Erstattung von Leistungen nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz und zur
Änderung sonstiger Vorschriften**

Artikel 1

Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen
(Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)

Teil 1

Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Erfüllung rechtlicher und humanitärer Verpflichtungen des Landes gegenüber Personen, die im Bundesgebiet Schutz suchen. Es ist getragen vom Grundsatz eines menschenwürdigen Umgangs mit Flüchtlingen.

(2) Die nachfolgenden Vorschriften regeln die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern,

1. die Asyl begehren,
2. denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22, 23 und 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) Aufenthalt gewährt wird,
3. die als unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15 a AufenthG auf die Länder verteilt werden,

sowie die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

§ 2

Aufnahmeverwaltung

(1) Die Aufgaben nach § 1 obliegen den Aufnahmebehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Aufnahmebehörden sind

1. das Integrationsministerium als oberste Aufnahmebehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Aufnahmebehörden und

3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Aufnahmebehörden.

(3) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist

1. als Landeserstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (Landeserstaufnahmeeinrichtung) Aufnahmeeinrichtung im Sinne des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG),
2. zuständige Landesbehörde im Sinne von § 50 AsylVfG, in den Fällen des § 50 Absätze 3 und 4 AsylVfG jedoch nur, solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen,
3. zuständige Behörde im Sinne von § 15 a Absatz 1 Satz 5 AufenthG und
4. als Landeserstaufnahmeeinrichtung zuständige Aufnahmeeinrichtung für Ausländer, die aufgrund einer Entscheidung nach § 15 a Absatz 3 AufenthG aus anderen Ländern aufzunehmen sind oder die sich aufgrund einer Anordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe in die Landeserstaufnahmeeinrichtung zu begeben haben.

Dem Regierungspräsidium Karlsruhe obliegt ferner die Auszahlung der Pauschalen nach §§ 15 und 21.

(4) Die untere Aufnahmebehörde ist sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie entscheidet auch über Widersprüche gegen von ihr erlassene Verwaltungsakte auf dem Gebiet des Asylbewerberleistungsgesetzes und gegen Gebührenentscheidungen für Leistungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung.

§ 3

Aufzunehmende Personen

Aufgenommen werden die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Personen, soweit das Land hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder sich hierzu verpflichtet hat. Ausländische Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder sowie die Eltern minderjähriger lediger Kinder oder sonstige personensorgeberechtigte Erwachsene (Familienangehörige), die in Haushaltsgemeinschaft mit den in § 1 Absatz 2 bezeichneten Personen leben, werden für denselben Zeitraum aufgenommen. Andere ausländische Personen dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Versagung der Aufnahme eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 4

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Auf ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Erstaufnahme, Unterbringung und Betreuung keine Anwendung. Dies gilt auch nach Eintritt der Volljährigkeit und nach Ende des Leistungsbezugs nach

dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, sofern nicht erstmalig ein Asylantrag gestellt wird.

§ 5

Schutzbedürftige Personen

Bei der Ausführung dieses Gesetzes berücksichtigen die Aufnahmebehörden die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96).

Teil 2

Erstaufnahme und vorläufige Unterbringung

§ 6

Erstaufnahme

(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe gewährleistet nach Maßgabe des Asylverfahrensgesetzes die Erstaufnahme in der Landeserstaufnahmeeinrichtung. Bei Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 erfolgt eine Erstaufnahme, soweit sie erforderlich ist.

(2) Während der Erstaufnahme obliegt dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Gewährung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtung und die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 AsylbLG. Neu eintreffende Personen erhalten Zugang zu qualifizierter Sozial- und Verfahrensberatung, die unabhängig von der sonstigen Aufgabenerledigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe erfolgt. Auf eine Identifizierung schutzbedürftiger Personen ist im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten hinzuwirken.

(3) Für die Dauer der Erstaufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt die Nutzungsordnung und trifft die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen.

(4) Das Regierungspräsidium Karlsruhe teilt die Personen nach § 1 Absatz 2 und deren Familienangehörige den unteren Aufnahmebehörden zu und leitet sie, sofern erforderlich, an diese weiter. Unbeschadet der Bestimmungen des § 4 werden auch ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Satz 1 zugeteilt. Das Nähere zur Zuteilung nach den Sätzen 1 und 2 regelt die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung.

§ 7

Aufnahme und vorläufige Unterbringung

- (1) Die unteren Aufnahmebehörden nehmen die ihnen zugeteilten Personen auf und bringen sie vorläufig unter.
- (2) Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 werden nur untergebracht, soweit dies erforderlich ist.

§ 8

Aufenthalt während der vorläufigen Unterbringung

- (1) Die vorläufige Unterbringung erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften und in Wohnungen. Soweit Wohnungen genutzt werden, sind vorrangig schutzbedürftige Personen zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung besteht nicht. Je vorgehaltenem Unterbringungsplatz ist eine durchschnittliche Wohn- und Schlafräumfläche von mindestens sieben Quadratmetern zugrunde zu legen. Die für die vorläufige Unterbringung genutzten Liegenschaften sollen aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sein, den Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die oberste Aufnahmebehörde bestimmt durch Rechtsverordnung die näheren Anforderungen an die Unterbringung.
- (2) In besonderen Zugangssituationen kann die oberste Aufnahmebehörde eine vorläufige Unterbringung abweichend von Absatz 1 befristet zulassen und die Bedingungen hierfür festlegen.
- (3) Die der vorläufigen Unterbringung dienenden Liegenschaften werden von den unteren Aufnahmebehörden errichtet, verwaltet und betrieben. Sie gelten als eine einheitliche Einrichtung der vorläufigen Unterbringung. Die Stadt- und Landkreise stellen das notwendige Personal. Die unteren Aufnahmebehörden können von den kreisangehörigen Gemeinden verlangen, dass diese bei der Beschaffung geeigneter Grundstücke und Gebäude mitwirken.
- (4) In besonders begründeten persönlichen Härtefällen ist eine Unterbringung außerhalb von Einrichtungen nach Absatz 1 zulässig.

§ 9

Dauer der vorläufigen Unterbringung

- (1) Die vorläufige Unterbringung endet bei Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1
1. in den Fällen nach § 53 Absatz 2 AsylVfG mit dem Ende der Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen,
 2. mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder den Folgeantrag,

3. mit Erteilung eines Aufenthaltstitels sowie

4. 24 Monate nach der Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde.

Nach einer Dauer der vorläufigen Unterbringung von mehr als zwölf Monaten finden § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 auf die betroffenen Personen entsprechend Anwendung.

(2) Die untere Aufnahmebehörde kann die vorläufige Unterbringung abweichend von Absatz 1 früher beenden, sofern im Einzelfall ausreichender Wohnraum in ihrem Bezirk nachgewiesen wird und der Lebensunterhalt gesichert ist. § 2 Absätze 3 und 4 AufenthG finden entsprechende Anwendung.

(3) Die untere Aufnahmebehörde kann die vorläufige Unterbringung der betreffenden Person abweichend von Absatz 1 vorübergehend fortsetzen, soweit dies zur Sicherstellung der Anschlussunterbringung erforderlich ist; dabei sollen drei Monate nicht überschritten werden. Im Übrigen kann die untere Aufnahmebehörde die vorläufige Unterbringung in Abstimmung mit der Ausländerbehörde abweichend von Absatz 1 fortsetzen, wenn die betreffende Person vollziehbar ausreisepflichtig ist und die begründete Aussicht besteht, dass ihr Aufenthalt in absehbarer Zeit beendet werden kann.

(4) Die vorläufige Unterbringung von Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 endet spätestens sechs Monate nach der Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde. Absatz 3 gilt entsprechend. § 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Für die Dauer der vorläufigen Unterbringung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet; § 6 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Festsetzung von Gebühren für die Nutzung gilt das Landesgebührengesetz, soweit Bundesrecht nichts Abweichendes regelt. Die unteren Aufnahmebehörden werden ermächtigt, die Pauschalbeträge im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen. Die Landratsämter treffen die Festsetzungen durch Rechtsverordnung, die Bürgermeisterämter der Stadtkreise durch Satzung. Gebühren und Erstattungen stehen den Stadt- und Landkreisen zu.

§ 10

Vorläufige Unterbringung von Folgeantragstellern

(1) Eine Person im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1, die nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung einen Folgeantrag stellt, soll nicht erneut vorläufig untergebracht werden.

(2) Eine wieder eingereiste Person, die einen Folgeantrag stellt, wird vorläufig untergebracht. Dies soll in der Einrichtung erfolgen, der sie im Rahmen des vorherigen Asylverfahrens zugeteilt war.

(3) Für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3, die einen Asylantrag stellen, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 11

Leistungsgewährung

(1) Leistungen werden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Bundes gewährt. Für die Dauer der vorläufigen Unterbringung soll eine Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen außer Betracht bleiben, soweit dies aufgrund der Rechtsvorschriften des Bundes zulässig ist und nicht im Einzelfall Sachleistungen zur Sicherstellung des physischen Existenzminimums geboten sind.

(2) Während der Erstaufnahme erbrachte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind dem Leistungsempfänger nach Ende der Erstaufnahme zu belassen.

§ 12

Flüchtlingssozialarbeit

Während der vorläufigen Unterbringung ist eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit (soziale Beratung und Betreuung) zu gewährleisten. Die Aufnahmebehörden beauftragen geeignete nichtstaatliche Träger der Flüchtlingssozialarbeit. Hiervon kann abgewichen werden, soweit eine untere Aufnahmebehörde diese Aufgabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbst wahrnimmt. Die Mitwirkung durch sonstige, insbesondere ehrenamtlich tätige Dritte kann unterstützend einbezogen werden. Das Nähere regelt die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung.

§ 13

Schulbesuch und Sprachvermittlung

(1) Im Rahmen der vorläufigen Unterbringung ist sicherzustellen, dass der Schulbesuch nach Maßgabe des Schulgesetzes für Baden-Württemberg erfolgen kann. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass bestehende Fördermaßnahmen zur Vorbereitung auf den Schulbesuch benötigt werden, ist die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(2) Im Rahmen der vorläufigen Unterbringung ist sicherzustellen, dass unentgeltlich Grundkenntnisse der deutschen Sprache erworben werden können.

§ 14

Ausgabenträgerschaft

Die Stadt- und Landkreise tragen die Ausgaben für die den unteren Aufnahmebehörden obliegenden Aufgaben.

§ 15

Ausgabenerstattung

(1) Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen für im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehende Ausgaben für jede nach § 7 aufgenommene und untergebrachte Person einmalig eine Pauschale. Mit den Pauschalen werden notwendige Ausgaben für personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand zur Durchführung dieses Gesetzes, für Flüchtlingssozialarbeit, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Sozialgesetzbuch, für liegenschaftsbezogene Ausgaben sowie für Aufwendungen der Gemeinden im Rahmen der Anschlussunterbringung erstattet. Die oberste Aufnahmebehörde kann durch Rechtsverordnung für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 Abweichungen festlegen.

(2) Die Pauschalen nach Absatz 1 werden für jede Person nur einmal gewährt. Bei nachträglicher Stellung eines Asylantrags, bei Umverteilungen oder bei einer Wiederaufnahme von zwischenzeitlich untergetauchten oder ausgereisten Personen sowie von Personen, deren vorläufige Unterbringung bereits beendet war, erfolgt keine weitere Erstattung seitens des Landes an den aufnehmenden Stadt- oder Landkreis. Während der Erstaufnahme erbrachte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind dem Land nicht zu erstatten.

(3) Die Pauschale wird wie folgt festgesetzt:

1. für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 und deren Familienangehörige 13 722 Euro,
2. für sonstige Personen 4 574 Euro.

Die Beträge nach Satz 1 erhöhen sich jährlich um einundhalb Prozent.

(4) Die oberste Aufnahmebehörde kann die Pauschalen durch Rechtsverordnung neu festsetzen, wenn und soweit dies erforderlich ist.

(5) Die Ausgabenerstattung erfolgt für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 sechs Monate, für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 drei Monate nach der Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde.

(6) Erstattungen, die das Land von dritter Seite für die Aufnahme von Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 erhält, gibt es in geeigneter Weise an die Stadt- und Landkreise weiter, soweit sie seine Aufwendungen übersteigen.

§ 16

Datenverarbeitung

(1) Die Aufnahmebehörden dürfen Daten im Sinne von § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes im Einzelfall sowie Lichtbilder verarbeiten, soweit dies zur Erfül-

lung der ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Aufnahmebehörden dürfen bei Erstaufnahme und der nachfolgenden Aufnahme nach § 7 Absatz 1 den mit der Betreuung nach § 6 Absatz 2 und § 12 befassten Stellen für die Betreuung Namen, Geburtsdatum und Herkunftsland der Personen übermitteln. Soweit die Betreuung in der Trägerschaft von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erfolgt, darf zusätzlich die Zugehörigkeit zu dieser Religionsgesellschaft mitgeteilt werden. Der Empfänger darf die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. An andere Stellen darf der Empfänger die Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen weitergeben. Die Daten sind mit Beendigung der Betreuung zu löschen. Die Sätze 4 und 5 gelten für kirchlich getragene Betreuungseinrichtungen entsprechend.

(3) Soweit durch besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Ausländerbehörden nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes; das Polizeigesetz findet insoweit keine Anwendung.

Teil 3

Anschlussunterbringung

§ 17

Personenkreis

Die von den unteren Aufnahmebehörden nach § 7 untergebrachten Personen sind nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung einzubeziehen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 2.

§ 18

Unterbringung in den Gemeinden

(1) Die unteren Aufnahmebehörden teilen die in die Anschlussunterbringung einzubeziehenden Personen den kreisangehörigen Gemeinden zu. Das Nähere regelt die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung.

(2) Personen nach Absatz 1 werden von den Gemeinden untergebracht, soweit dies erforderlich ist. Gemeinsam mit den unteren Aufnahmebehörden wirken die Gemeinden auf eine zügige endgültige Unterbringung und Unabhängigkeit der in die Anschlussunterbringung einbezogenen Personen von öffentlichen Leistungen hin. Den unteren Aufnahmebehörden obliegt diesbezüglich die soziale Beratung und Betreuung.

(3) In den Stadtkreisen ist Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Für die im Rahmen der Anschlussunterbringung entstehenden Aufwendungen erhalten die Gemeinden von dem Stadt- oder Landkreis, in dem die zugeteilte Person vorläufig untergebracht war, einmalig einen Pauschalbetrag von 135 Euro. Der Betrag erhöht sich jährlich um eineinhalb Prozent.

Teil 4

Weitere Verordnungsermächtigungen

§ 19

Verordnungsermächtigungen

Die oberste Aufnahmebehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Aufgaben der höheren Aufnahmebehörde einem Regierungspräsidium auch in anderen Regierungsbezirken sowie Aufgaben der unteren Aufnahmebehörde einer unteren Verwaltungsbehörde auch im Gebiet anderer unterer Verwaltungsbehörden oder den Regierungspräsidien zuzuweisen,
2. bei den höheren Aufnahmebehörden weitere Aufnahmeeinrichtungen des Landes einzurichten und diesen Aufgaben nach § 2 Absatz 3 sowie nach § 6 zu übertragen,
3. abweichende Regelungen zu § 4 über die Aufnahme und Unterbringung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu treffen, soweit dies zur Anpassung an Bundesrecht erforderlich oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist,
4. die Dauer der vorläufigen Unterbringung abweichend von § 9 Absatz 1 zu regeln, um besonderen Zugangssituationen Rechnung zu tragen, sowie
5. für einzelne Gruppen von Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2, die kein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen, durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen zur Verteilung, zur Unterbringung und zur Ausgabenerstattung zu treffen, sofern besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

Teil 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Pauschalenüberprüfung

Die Pauschalen nach § 15 Absatz 3 sind auf der Grundlage der im Jahr 2016 bestehenden Verhältnisse zu überprüfen und durch Rechtsverordnung der obersten Aufnahmebehörde erforderlichenfalls neu festzusetzen.

§ 21

Pauschale für Altfälle

Für Personen im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 1 und ihre Familienangehörigen, die bis zum 31. März 2004 ausgereist sind und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder einreisen und vorläufig untergebracht werden, erstattet das Land dem aufnehmenden Stadt- oder Landkreis einmalig eine Pauschale in Höhe von 4 291 Euro. Die Ausgabenerstattung erfolgt drei Monate nach der Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde.

§ 22

Übergangspauschalen

(1) Die Pauschale nach § 15 Absatz 1 Satz 1 wird für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 und ihre Familienangehörigen für das Jahr 2014 mit 12 316 Euro und für das Jahr 2015 mit 13 010 Euro festgesetzt.

(2) Die Pauschale nach § 15 Absatz 1 Satz 1 wird für sonstige Personen für das Jahr 2014 mit 4 105 Euro und für das Jahr 2015 mit 4 337 Euro festgesetzt.

(3) § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 23

Anpassung der Wohn- und Schlaffläche in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

Die unteren Aufnahmebehörden passen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach § 8 die durchschnittliche Wohn- und Schlaffläche je Person in der Weise an, dass am 1. Januar 2016 die in § 8 Absatz 1 Satz 4 bestimmte Flächenzahl von mindestens sieben Quadratmetern erreicht wird.

Artikel 2

Gesetz über die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

§ 1

Erstattung der Mehraufwendungen

(1) Soweit die unteren Aufnahmebehörden an vorläufig untergebrachte Personen, zu deren Aufnahme das Land nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) verpflichtet ist, und deren Familienangehörige Geldleistungen erbracht haben oder erbringen, um den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2012 betreffende Leistungsansprüche zu erfüllen, die aufgrund der Rückwirkung der vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, angeordneten Übergangsregelung entstanden sind, werden den

Stadt- und Landkreisen diese Aufwendungen vom Land erstattet.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Ansprüche, derentwegen die Geldleistungen erbracht werden, mehr als 17 Monate nach der Übernahme der Leistungsberechtigten durch die untere Aufnahmebehörde im Sinne von § 5 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 11. März 2004 (GBl. S. 99), geändert durch Artikel 71 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 73), entstanden sind.

§ 2

Verfahren

Die Erstattung nach § 1 erfolgt auf Antrag, mit dem die Aufwendungen nachzuweisen sind. Der Antrag ist beim Regierungspräsidium Karlsruhe bis zum 31. Dezember 2014 zu stellen.

Artikel 3

Änderung des Eingliederungsgesetzes

§ 9 Absatz 1 Satz 2 des Eingliederungsgesetzes in der Fassung vom 22. August 2000 (GBl. S. 629), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2004 (GBl. S. 99, 103), wird wie folgt gefasst:

„Die Anforderungen für Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz gelten entsprechend.“

Artikel 4

Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung

Die Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2008 (GBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 114 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 78), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird aufgehoben.
2. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Ausländerrechtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe nach dem Aufenthaltsgesetz für unerlaubt eingereiste Ausländer

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständige Ausländerbehörde für Ausländer, die aufgrund einer Entscheidung nach § 15 a Absatz 3 AufenthG aus anderen Ländern aufzunehmen sind oder die sich aufgrund einer Anordnung des Regierungspräsidiums

Karlsruhe in die Landeserstaufnahmeeinrichtung zu begeben haben, solange diese in der Landeserstaufnahmeeinrichtung wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind.“

Artikel 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 § 8 Absatz 1 Satz 4 und § 15 Absatz 3 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 11. März 2004 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 71 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 73), die Verordnung des Integrationsministeriums über die Zulassung von Abweichungen von der Dauer des Nutzungsverhältnisses nach § 7 Absatz 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 18. Juli 2012 (GBl. S. 510) sowie die Verordnung des Integrationsministeriums über die Neufestsetzung der Ausgabenpauschale nach § 9 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19. März 2013 (GBl. S. 42) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Neues Flüchtlingsaufnahmegesetz

Mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen trägt das Land seiner humanitären und rechtlichen Verantwortung Rechnung. Für die Betroffenen selbst ist dies ein zeitlich nur begrenzter, aber dennoch bedeutsamer Lebensabschnitt, in dem sich nicht selten ihr weiteres aufenthaltsrechtliches Schicksal entscheidet. Selbst wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nur vorübergehender Natur ist, haben die Schutzsuchenden in dieser Zeitphase ein Anrecht auf menschenwürdige Lebensbedingungen. Nicht unberücksichtigt bleiben darf zudem der Umstand, dass ein erheblicher Anteil der Schutzsuchenden längerfristig oder dauerhaft im Bundesgebiet leben wird. Schon aus diesem Grund ist es notwendig, den Betroffenen bereits in der ersten Phase ihres Aufenthalts Lebensbedingungen zu gewährleisten, die eine spätere Integration in die Aufnahmegesellschaft erleichtern. Ziel ist es dabei auch, den Schutzsuchenden zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die Möglichkeit eines weitgehend selbstbestimmten Lebens zu eröffnen.

Auch verwaltungspraktischen Belangen ist in den Regelungen zur Aufnahme und Unterbringung Rechnung zu tragen. Die unteren Aufnahmebehörden und damit auch die Stadt- und Landkreise als Träger der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sollen die Möglichkeit erhalten, die Unterbringung, Betreuung und Versorgung im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten praxisgerecht zu gestalten. Soweit neue Unterbringungs- und Leistungsstandards eingeführt werden, ist dies in angemessener Weise bei der pauschalen Kostenerstattung gegenüber den Stadt- und Landkreisen zu berücksichtigen.

Diesen Erfordernissen wird durch die Neufassung des Flüchtlingsaufnahmerechts entsprochen. Dem humanitären Neuansatz wird unter anderem Rechnung getragen, indem die Unterbringung auch in Wohnungen ermöglicht wird, qualitative und quantitative Mindeststandards für Unterbringungseinrichtungen mit mehr Wohn- und Schlaffläche je Person eingeführt werden und die regelmäßige Dauer der vorläufigen Unterbringung in den Kreisen deutlich verkürzt wird. Ferner werden den unteren Aufnahmebehörden größere Spielräume bei der Leistungsgewährung für die untergebrachten Personen eingeräumt. Soweit nach den bundesrechtlichen Vorgaben zulässig, sollen Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht mehr als Sachleistungen, sondern in Form von Geldsurrogaten oder Geld gewährt werden.

Klarstellungsbedarf besteht im Hinblick auf den Schutz minderjähriger Flüchtlinge, die ohne Begleitung eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland kommen (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – UMF). Nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) am 1. Oktober 2005, mit dem der Anwendungsbereich von § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Hinblick auf Kritik des UN-Kinderrechteausschusses erweitert worden ist, werden diese Minderjährigen in der Praxis grundsätzlich von der vorläufigen Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz ausgenommen und stattdessen nach den einschlägigen kinder- und jugendhilferechtlichen Vorschriften in Obhut genommen. Das Flüchtlingsaufnahmerecht soll an diese Praxis angepasst werden.

Andererseits wird mit den „unerlaubt eingereisten Ausländern“ im Sinne von § 15 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erstmals eine Personengruppe in den Anwendungsbereich des Flüchtlingsaufnahmegesetzes einbezogen, für die von Gesetzes wegen bislang weder eine landesweite Verteilung noch eine Unterbringung in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung oder eine Erstattung der Aufwendungen der aufnehmenden Kreise vorgesehen ist.

Nach dem bisherigen Flüchtlingsaufnahmegesetz erhalten die Kreise für jeden übernommenen Flüchtling eine einmalige Gesamtpauschale, mit der ihnen die Kosten für die vorläufige Unterbringung sowie für die Versorgung und Betreuung während dieser Zeit erstattet werden. An diesem transparenten und bewährten System, das den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten gering hält und Anreize für eine effiziente Aufgabenerfüllung setzt, wird festgehalten. Jedoch ist diese Gesamtpauschale aus Anlass der Neufassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und wegen der damit für die Stadt- und Landkreise verbundenen Änderungen der tatsächlichen Kosten neu festzusetzen.

Schließlich sind verschiedene redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. Beispielsweise sind Verweise auf mittlerweile außer Kraft getretene Rechtsvorschriften zu berichtigen.

Um die Anpassungsfähigkeit des Flüchtlingsaufnahmerechts an sich ändernde Bedingungen zu gewährleisten und zugleich die Lesbarkeit der Bestimmungen zu verbessern, werden im neu gefassten Flüchtlingsaufnahmegesetz nur grundlegenden Bestimmungen aufgenommen, Detailregelungen hingegen künftig auf Verordnungsebene durch das Integrationsministerium getroffen.

Gesetz über die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Mit Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Höhe der Geldleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes verfassungswidrig sei, und dem Bundesgesetzgeber aufgegeben, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Bis zum Inkrafttreten einer solchen gesetzlichen Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht eine Übergangsregelung angeordnet, nach der die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Anspruch auf wesentlich höhere, anhand des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) zu berechnende Geldleistungen haben.

Diese Übergangsregelung ist seit dem 1. August 2012 anwendbar. Darüber hinaus entfaltet sie bis zum 1. Januar 2011 Rückwirkung, soweit den Leistungen, die den Leistungsberechtigten gewährt wurden, keine unanfechtbaren Bescheide zugrunde liegen. Den dadurch den Stadt- und Landkreisen als Ausgabenträgern entstehenden Mehrkosten hat das Land im Jahr 2013 durch eine Neufestsetzung der Pauschalen nach § 9 Absatz 1 FlüAG a. F. bereits teilweise Rechnung getragen. Auszugleichen bleiben allerdings noch die Mehraufwendungen für Leistungen, die infolge der Rückwirkung der verfassungsgerichtlichen Übergangsregelung für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2012 nachträglich zu gewähren waren.

Mit dem Gesetz über die Erstattung von Mehraufwendungen aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 18. Juli 2012 wird nunmehr eine solche Ausgleichsregelung getroffen. Die in Rede stehenden Ausgaben der Stadt- und Landkreise für rückwirkende Leistungen sollen betragsgenau abgerechnet und erstattet werden.

Änderung des Eingliederungsgesetzes (EglG)

Das Eingliederungsgesetz sieht vor, dass Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler zunächst in Übergangswohnheimen untergebracht werden. Im Gleichklang mit der entsprechenden Vorgabe des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 11. März 2004 war dabei bislang je Unterbringungsplatz pro Person eine Wohn- und Schlaffläche von nur je 4,5 Quadratmetern zuzüglich der Gemeinschaftsräume zugrunde zu legen. Nachdem dieser Flächensatz im Flüchtlingsaufnahmegesetz nunmehr erhöht und weitere Standards etabliert werden, ist mit einer Änderung des

Eingliederungsgesetzes zu gewährleisten, dass Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern auch künftig keine schlechteren Aufnahmebedingungen angeboten werden als Asylbewerbern und Flüchtlingen.

Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO)

Nachdem verschiedene Bestimmungen über aufnahmerechtliche Sonderzuständigkeiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe, die bislang außerhalb des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung geregelt waren, nunmehr in das Flüchtlingsaufnahmegesetz überführt werden, werden notwendige Folgeänderungen der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vorgenommen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)

Zu § 1

Absatz 1

Dem Gesetz werden einleitend grundsätzliche Aussagen zur Zielrichtung vorangestellt, in deren Lichte die nachfolgenden Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zu lesen und auszulegen sind. Aus dem Bundesrecht, namentlich aus dem Asylverfahrensgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz, resultiert auf Länderebene ein Regelungsbedarf, dem mit dem vorliegenden Gesetz Rechnung getragen werden soll. Darüber hinaus besteht jedoch auch eine humanitäre Verpflichtung des Bundes und der Länder, Schutzsuchenden, die in der Bundesrepublik Zuflucht vor Krieg, Verfolgung und Not in ihren Herkunftsländern suchen, unabhängig von ihrer Bleibeperspektive für die Zeit ihres Aufenthalts im Inland eine menschenwürdige Existenz zu ermöglichen.

Absatz 2

Die Norm entspricht dem bisherigen § 1. Die Vorschrift wird jedoch an die geänderte bundesrechtliche Gesetzeslage angepasst und erweitert.

Das Ausländergesetz, auf das bisher verwiesen worden ist, ist am 1. Januar 2005 mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 5. August 2004 außer Kraft getreten und durch das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ersetzt worden. Dasselbe gilt für das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge, das ebenfalls durch das Zuwanderungsgesetz außer Kraft gesetzt worden ist.

Vorschriften, nach denen Ausländern aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, finden sich im Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes. Es handelt sich namentlich um die §§ 22, 23 und 24 AufenthG.

Da die genannten Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes in der Gesamtschau eine umfassende Regelung enthalten, ist der ergänzende Auffangtatbestand, der bislang vorsorglich in § 1 Nummer 1 verankert gewesen ist, verzichtbar geworden und wird daher nicht beibehalten.

Mit der Nummer 3 wird der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes um eine zusätzliche Personengruppe erweitert. Unerlaubt eingereiste Ausländer im

Sinne von § 15a AufenthG, die auf das Land Baden-Württemberg verteilt werden, sollen künftig ebenfalls in die vorläufige Unterbringung mit einbezogen werden. Insbesondere werden diese Personen damit künftig nach dem allgemeinen Zuteilungsschlüssel auf die Stadt- und Landkreise verteilt. Eine Benachteiligung der unerlaubt eingereisten Ausländer gegenüber den Asylbewerbern ergibt sich daraus nicht, da letztere ihren Wohnsitz ebenfalls nicht frei wählen können. Mit der Erweiterung um diese Personengruppe soll einer Entwicklung entgegengewirkt werden, die dazu führen könnte, dass sich die meisten unerlaubt eingereisten Ausländer in wenigen Stadt- und Landkreisen konzentrieren.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat der Städtetag die Einbeziehung der unerlaubt eingereisten Ausländer in den Anwendungsbereich des Flüchtlingsaufnahmegesetzes grundsätzlich begrüßt, zugleich jedoch beanstandet, dass die Regelung der besonderen Belastungssituation der Städte mit einer hohen Armutszuwanderung nicht ausreichend Rechnung trage. Auch der Personenkreis bildungsferner und arbeitsmarktfremder Menschen mit fehlenden oder mangelhaften Sprachkenntnissen müsse bei der Zuweisung berücksichtigt und eine analoge Finanzierung durch das Land gewährleistet werden. Nach Auffassung des Landes kommt die „Armutszuwanderung“ von EU-Bürgern, die unter gänzlich anderen rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen erfolgt als die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen einschließlich der unerlaubt eingereisten Ausländer, als Gegenstand des vorliegenden Gesetzes hingegen nicht in Betracht.

Zu § 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich unverändert den Absätzen 1 und 2 des § 2 FlüAG a. F.

Absatz 3

Die vormalig in Ludwigsburg, Karlsruhe, Freiburg und Reutlingen eingerichteten Bezirksstellen wurden zwischenzeitlich aufgelöst.

Die Aufgaben einer Erstaufnahmeeinrichtung im Sinne der §§ 44 ff. des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) werden landesweit ausschließlich von der Landeserstaufnahmeeinrichtung beim Regierungspräsidium Karlsruhe wahrgenommen. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe ist nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO) die alleinige Zuständigkeit übertragen worden. Diese zentrale Aufgabenwahrnehmung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe soll beibehalten bleiben.

Vor diesem Hintergrund erscheint es im Sinne einer transparenten Rechtssetzung angebracht, die Sonderzuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe im Gesetz selbst festzuschreiben (Nummer 1).

Die Befugnis der obersten Aufnahmebehörde, (weitere) Aufnahmeeinrichtungen auch bei den anderen höheren Aufnahmebehörden einzurichten, bleibt in Gestalt einer entsprechenden Verordnungsermächtigung nach § 19 Nummer 2 gleichwohl erhalten.

Mit den Nummern 2 bis 4 werden die mit der Funktion des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Landesaufnahmeeinrichtung des Landes schon bisher verbundenen Zuständigkeiten, die in den §§ 12 und 13 AAZuVO normiert waren, wegen des Sachzusammenhangs ebenfalls in das Gesetz übernommen.

Gemäß Satz 2 ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zudem auch weiterhin für die Auszahlung der Pauschalen an die Stadt- und Landkreise zuständig.

Absatz 4

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 4. Ohne inhaltliche Änderungen der bisherigen Rechtslage wird aufgrund § 219 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abweichend von § 85 Absatz 2 Nummer 1 SGG die sachliche Zuständigkeit der unteren Aufnahmebehörden für Gebührenentscheidungen für Leistungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung begründet.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 1 und definiert den Personenkreis, der aufgenommen wird. Um jedoch umständliche Wiederholungen im Gesetzestext zu vermeiden, wird auf die Beschreibung des Regelungsbereichs des Gesetzes in § 1 Absatz 2 verwiesen. Die dort bereits bezeichneten Personen sind aufzunehmen, soweit das Land hierzu verpflichtet ist oder sich selbst zur Aufnahme verpflichtet hat.

Inhaltlich findet gegenüber dem bisherigen § 3 Absatz 1 insofern eine Erweiterung statt, als der Anwendungsbereich der Norm über die Verweisung auf § 1 Absatz 2 auch auf unerlaubt eingereiste Ausländer im Sinne von § 15 a AufenthG, die im Rahmen der Verteilung durch den Bund dem Land Baden-Württemberg zugewiesen werden, erweitert wird.

Satz 2 wird insofern geändert, als neben ausländischen Ehegatten nunmehr auch ausländische Lebenspartner im Sinne des deutschen Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer gesetzlicher Regelungen anderer Staaten, die eine eheähnliche Lebensgemeinschaft zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern anerkennen und an deren Begründung Rechtsfolgen anknüpfen, in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen werden. Ferner werden im Hinblick auf Artikel 2 lit c) dritter Gedankenstrich der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, auch die Eltern minderjähriger lediger Kinder bzw. deren sonstige Personensorgeberechtigte in den Kreis der Familienangehörigen im Sinne des Gesetzes einbezogen.

Die Vorschrift in Satz 3 entspricht inhaltlich unverändert § 3 Absatz 2 FlüAG a. F.

Zu § 4

Die Vorschrift trägt der geänderten Rechtslage im Hinblick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Rechnung. Gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind die Jugendämter berechtigt und verpflichtet, ausländische Kinder oder ausländische Jugendliche in ihre Obhut zu nehmen, wenn diese unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Diese Inobhutnahme umfasst gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII die Befugnis, Kinder oder Jugendliche bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt für ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII keine Erstaufnahme, Unterbringung und Betreuung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz.

Es ist vielmehr Aufgabe des zuständigen Jugendamtes vor Ort, über die Unterbringung Minderjähriger zu entscheiden.

Der Landkreistag hat im Anhörungsverfahren die Auffassung vertreten, auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unterfielen unzweifelhaft dem Flüchtlingsaufnahmerecht. Es sei nicht nachvollziehbar, weswegen sie nach Jugendhilferecht behandelt werden sollen. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Flüchtlingsaufnahmegesetz des Landes seinen Anwendungsbereich selbst definiert.

Gemäß Satz 2 werden ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII auch später, nachdem sie volljährig geworden sind, nicht mehr nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz untergebracht und betreut, selbst wenn über einen Asylantrag des Betroffenen zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden worden sein sollte. Gleiches gilt auch, wenn keine Leistungen nach dem SGB VIII mehr bezogen werden.

Sofern ein Unterbringungsbedarf entsteht, nachdem die Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe beendet worden sind, ist diesem vielmehr außerhalb der Flüchtlingsaufnahme Rechnung zu tragen.

Eine Ausnahme besteht allerdings bei einer nach Volljährigkeit und Ende des Leistungsbezugs nach SGB VIII erfolgenden Asylersantragstellung, weil hier § 47 AsylVfG eine Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung normiert.

Im Anhörungsverfahren hat der Städtetag die Regelung nach Satz 2 problematisiert. Da unbegleitete Minderjährige in der Regel im Besitz einer Duldung seien und somit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielten, sei es konsequent, sie nach Vollendung der Volljährigkeit und dem Ende von Jugendhilfemaßnahmen wieder der Flüchtlingsunterbringung zuzuführen und in die Kostenerstattung durch das Land einzubeziehen. Nach Auffassung des Landes wäre dies jedoch nicht sachgerecht, da anderenfalls bereits im Hinblick auf ihre Integration erzielte Fortschritte gefährdet werden könnten.

Zu § 5

Zu berücksichtigen sind die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne der unionsrechtlichen Bestimmungen (Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen), wie beispielsweise Minderjähriger, Behinderter, älterer Menschen, Schwangerer, Alleinerziehender mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Der an dieser Stelle allgemein formulierte Auftrag wird im Hinblick auf Teilaspekte der Flüchtlingsaufnahme insbesondere in § 6 Absatz 2 Satz 3, in § 8 Absatz 1 Satz 2 und in § 13 Absatz 1 konkretisiert.

Zu § 6

Absatz 1

Die Bestimmung führt im Wesentlichen den bisherigen § 4 fort und verweist in Absatz 1 Satz 1 hinsichtlich der Erstaufnahme auf die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes, das in § 47 Absatz 1 AsylVfG entsprechende Vorgaben enthält. An die Stelle aller höheren Aufnahmebehörden tritt nunmehr allerdings das Regierungspräsidium Karlsruhe als einziger Normadressat. Diesem wird die – gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 AAZuVO schon bisher nur von dieser Behörde landesweit wahrgenommene – Aufgabe zugewiesen, die Erstaufnahme im Land organisatorisch zu gewährleisten.

Im Anhörungsverfahren hat der Landkreistag dafür plädiert, wegen des starken Flüchtlingszustroms wieder Bezirksstellen für Asyl einzurichten, da sich die Dezentralisierung der Erstaufnahme auf weitere Stellen im Land in den 90er-Jahren im hohen Maße bewährt habe. Das Land trägt dem insofern Rechnung, als es auf der Basis einer Verordnung nach § 19 Nummer 2 FlüAG grundsätzlich möglich bleibt, bei den Regierungspräsidien weitere Aufnahmestellen einzurichten.

Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 (i. W. aus humanitären oder politischen Gründen aufgenommene Personen) bedürfen insbesondere im Falle hier bereits bestehender sozialer Bindungen oft keiner Erstaufnahme, sondern werden unmittelbar einem Stadt- oder Landkreis zugeteilt. In solchen Fällen sollen sie gemäß Satz 2 nicht in das Aufnahmeverfahren nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz einbezogen werden.

Nicht in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen werden in der Regel Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 (unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15 a AufenthG), da diesbezüglich sich aus dem Asylverfahrensgesetz ergebende Notwendigkeiten bei diesem Personenkreis entfallen.

Absatz 2

Entsprechend § 4 Absatz 1 FlüAG a. F. hat nach Satz 1 das Regierungspräsidium Karlsruhe während der Erstaufnahme die Zuständigkeit für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes; insbesondere hat es den aufgenommenen Personen die ihnen zustehenden Leistungen zu gewähren.

Nach Satz 2 sollen zudem die aufgenommenen Personen schon während der Erstaufnahme Zugang zu qualifizierter Sozial- und Verfahrensberatung erhalten. Denn gerade in dieser ersten Zeit ihres Aufenthalts im Inland benötigen sie zuverlässige und verständliche Informationen und ggf. Hilfestellungen, um sich in ihrem neuen Lebensumfeld zu orientieren.

Die Sozial- und Verfahrensberatung muss nicht unbedingt in staatlicher Regie erfolgen. Vielmehr kann dem Normzweck beispielsweise auch durch Vereinbarungen zwischen der Landeserstaufnahmeeinrichtung und dritten Stellen Genüge getan werden, welche den Flüchtlingen den Zugang zu qualifizierten Beratungsangeboten sichern. Ein solcher Rückgriff auf externe Angebote kann zweckmäßig sein, da entsprechende Strukturen bereits vorhanden sind und von Flüchtlingen teilweise genutzt werden.

Doch auch soweit das Regierungspräsidium Karlsruhe die in Rede stehenden Aufgaben ergänzend oder ausschließlich mit qualifizierten eigenen Kräften erfüllt, muss gewährleistet sein, dass die Sozial- und Verfahrensberatung unabhängig von seiner sonstigen Aufgabenerfüllung erfolgt, da anderenfalls das für die Flüchtlingssozialarbeit unerlässliche Vertrauensverhältnis zwischen dem Sozialarbeiter und seinem Klienten negativ tangiert werden könnte.

Satz 3 spricht die Identifizierung schutzbedürftiger Personen im Sinne der unionsrechtlichen Bestimmungen während der Erstaufnahme an. Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten des Bundes und des Landes ist in der Praxis ein Verfahren zur Identifizierung des Schutzbedarfs im Einzelfall zu entwickeln.

Absatz 3

Die Norm regelt im Kontext mit den Bestimmungen nach Absatz 1 und 2, dass für die Dauer des Erstaufnahmeverfahrens ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis zwischen der Landeserstaufnahmeeinrichtung und den aufgenommenen Personen begründet wird. Das Regierungspräsidium Karlsruhe legt die Modalitäten dieses öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses in einer Nutzungsordnung fest und ist berechtigt, gegenüber den Nutzern Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, soweit diese erforderlich sind, um die Sicherheit und Ordnung in der Landeserstaufnahmeeinrichtung aufrecht zu erhalten.

Absatz 4

Die Regelung in Satz 1 entspricht im Grundsatz dem § 4 Absatz 2 FlüAG a. F., weist jetzt allerdings ausdrücklich allein dem Regierungspräsidium Karlsruhe die

Aufgabe zu, die Personen nach Abschluss der Erstaufnahme den unteren Aufnahmebehörden zuzuteilen und sie an diese weiterzuleiten. Damit wird die bisher auf dem Verordnungsweg (vgl. § 12 Absatz 2 Nummer 2 AAZuVO) geregelte Zuständigkeitskonzentration im Sinne der Normenklarheit unmittelbar in das Gesetz selbst aufgenommen.

Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass auch ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII zugeteilt werden.

Die Einbeziehung dieses Personenkreises erfolgt, weil nur das Flüchtlingsaufnahmerecht die Möglichkeit bietet, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge derjenigen Aufnahmebehörde verbindlich zuzuweisen, in deren Bezirk sie in Obhut genommen worden sind oder im Anschluss an die Inobhutnahme Hilfen nach dem SGB erhalten. Die kinder- und jugendhilferechtliche Zuständigkeit folgt einer solchen im Rahmen eines gesetzlichen Verteilungsverfahrens ergangenen Zuteilungsentscheidung (vgl. § 86 Absatz 7 Satz 2 SGB VIII).

Die aufnahmerechtlichen Regeln haben hier den Zweck, die Umsetzung der dem Kindeswohl Rechnung tragenden kinder- und jugendhilferechtlichen Bestimmungen zu unterstützen.

Die oberste Aufnahmebehörde wird nach Satz 3 im Übrigen ermächtigt, das Nähere zur Zuteilung durch Rechtsverordnung zu regeln. Auf diese Weise soll der Gesetzestext von Detailbestimmungen entlastet und die Aufnahmeverwaltung überdies in den Stand gesetzt werden, die Verfahrensabläufe der Zuteilung und Weiterleitung flexibel an künftige Entwicklungen anzupassen oder auf der Grundlage der in der Praxis gesammelten Erfahrungen zu optimieren.

Zu § 7

Absatz 1

Die Norm entspricht § 5 Absatz 1 Satz 1 FlüAG a. F. Wie schon bisher bleiben die unteren Aufnahmebehörden bei den Stadt- und Landkreisen Aufgabenträger der vorläufigen Unterbringung. Sie nehmen gemäß Satz 1 die ihnen zugeteilten Personen auf und bringen sie vorläufig unter.

Die Kreise haben die Möglichkeit, bei Bedarf kreisübergreifend bei der Unterbringung von Flüchtlingen auf Grundlage von § 16 Landesverwaltungsgesetz zu kooperieren.

Absatz 2

Die Norm führt im Wesentlichen § 5 Absatz 2 FlüAG a. F. fort. Doch wird der Geltungsbereich der bislang auf Personen mit unbefristetem Bleiberecht und ihre Familienangehörigen beschränkten Ausnahmeregelung, nach der sie nur unterzubringen waren, soweit dies erforderlich war, nunmehr auf alle Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 erstreckt. In der Konsequenz werden damit künftig beispielsweise auch aus humanitären oder politischen Gründen aufgenommene Personen mit einem befristeten Aufenthaltstitel von der vorläufigen Unterbringung ausgenommen, wenn für sie eine Unterbringung außerhalb des regulären Aufnahmeverfahrens gewährleistet ist.

Der Flüchtlingsrat hat im Anhörungsverfahren dafür plädiert, Personen, die nach §§ 22, 23 und 24 aufgenommen werden, von der vorläufigen Unterbringung gänzlich auszunehmen; dieser Personenkreis solle nach einem kurzen Aufenthalt in der Landeserstaufnahmeeinrichtung sofort eine Wohnung beziehen können. Bereits das Kriterium der Erforderlichkeit indes legt es nahe, die betreffenden Personen in das Aufnahmesystem nur im Bedarfsfall einzubeziehen. Bisherige Erfahrungen mit der Aufnahme von Kontingentflüchtlingen zeigen im Übrigen, dass es

auch im Interesse der Betroffenen sinnvoll sein kann, diese zunächst im Rahmen der Flüchtlingsaufnahme unterzubringen.

Zu § 8

Die vorläufige Unterbringung wird im Sinne einer humaneren Flüchtlingspolitik, aber auch im Interesse einer größeren Flexibilität der Aufnahmeverwaltung neu gestaltet.

Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass die vorläufige Unterbringung außer in Gemeinschaftsunterkünften (im Sinne des § 53 AsylVfG) auch in Wohnungen erfolgen kann. Mit dieser Option soll den unteren Aufnahmebehörden die Möglichkeit eröffnet werden, eine nach den örtlichen Verhältnissen geeignete Form der Unterbringung zu wählen.

Im Anhörungsverfahren ist die neue Option, Flüchtlinge regulär auch in Wohnungen unterzubringen, allgemein begrüßt worden. Die kommunalen Landesverbände weisen allerdings darauf hin, dass der Wohnungsmarkt vielerorts für Flüchtlinge kaum zugänglich sei.

Der Flüchtlingsrat hat angeregt, deutlicher herauszuarbeiten, dass die Unterbringung in Wohnungen zur Regel werden solle. Ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ist jedoch nicht intendiert. Vielmehr wird den unteren Aufnahmebehörden bewusst ein weiterer Entscheidungsspielraum eröffnet.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat dafür plädiert, den Kreisen auch die Möglichkeit zu geben, den Personen die Begründung von privatrechtlichen Mietverhältnissen zu gestatten. Hierdurch würden die unteren Aufnahmebehörden jedoch systemwidrig aus ihrer rechtlichen Verantwortung für den Betrieb der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung entlassen. Überdies kann die untere Aufnahmebehörde einem Flüchtling bereits im Rahmen der vorgesehenen Regelung den Bezug einer selbst gesuchten geeigneten und angemessenen Wohnung ermöglichen, indem sie die angebotene Wohnung gegebenenfalls zur vorläufigen Unterbringung übernimmt.

Nach Satz 2 sollen verfügbare Wohnungen an erster Stelle für die Unterbringung schutzbedürftiger Personen genutzt werden. Darüber hinaus aber können in Wohnungen grundsätzlich auch sonstige Flüchtlinge untergebracht werden. Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Liegenschaft oder Liegenschaftsform besteht nach Satz 3 nicht.

Flüchtlingsrat und Liga der freien Wohlfahrtspflege haben im Anhörungsverfahren unterschiedliche Formulierungsvorschläge unterbreitet, um den Vorrang schutzbedürftiger Personen bei der Wohnungsunterbringung noch pointierter zum Ausdruck zu bringen. Das Land hält die gewählte Fassung insoweit jedoch für hinreichend. Eine Verpflichtung der unteren Aufnahmebehörden, Wohnungen vorzuhalten, soll darüber hinaus nicht statuiert werden.

Nach Satz 4 wird die bislang in § 6 Absatz 1 FlüAG a. F. festgelegte Wohn- und Schlaflfläche je untergebrachter Person von 4,5 auf sieben Quadratmeter angehoben. Zugleich wird durch die Bestimmung „mindestens“ klargestellt, dass die untere Aufnahmebehörde diese Vorgabe auch überschreiten darf. Durch diese Erhöhung der durchschnittlichen Pro-Kopf-Fläche wird den vorläufig untergebrachten Flüchtlingen ein erforderliches Minimum an Bewegungsfreiheit und Privatsphäre geboten.

Die Erhöhung des Flächenansatzes pro Person ist im Anhörungsverfahren auch von den kommunalen Landesverbänden grundsätzlich begrüßt worden. Zugleich verweisen die Verbände jedoch darauf, dass bei der vorgesehenen stufenweisen

Umsetzung der Bestand der Aufnahmekapazitäten der Kreise zunächst um rund ein Drittel oder mehr reduziert werde. Die Schaffung neuer Unterkünfte erweise sich aufgrund der Immobilienmarktsituation, baurechtlicher Voraussetzungen und kommunalpolitischer Interessenlagen als äußerst schwierig und sei ohne ein Sonderinvestitionsprogramm des Landes auch bis 2016 nicht zu leisten. Zumindest aber müssten Bestandsimmobilien von der Neuregelung ausgenommen bzw. abweichende Mindeststandards zugelassen werden.

Das Land ist hingegen der Auffassung, dass die eingeräumte Übergangsfrist bis 2016 genügt, um auch Bestandsunterkünfte durch eine Verringerung der Belegungsdichte an die neuen Vorgaben anzupassen. Im Übrigen besteht in besonderen Zugangssituationen ein zeitlich begrenztes Korrektiv nach Absatz 2.

Mit der Bestimmung in Satz 5 wird auf eine Standortwahl für die Unterbringung hingewirkt, die soziale Kontakte auch mit der Aufnahmegesellschaft zulässt. Flüchtlinge, die aufgrund ihrer ungewissen Lebenslage, fehlender Sprachkenntnisse und mangelnder Vertrautheit mit der neuen Umgebung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung stark eingeschränkt sind, sind auf solche soziale Kontakte außerhalb von Unterkünften angewiesen. Diese sind nicht zuletzt eine wichtige Voraussetzung für eine spätere Integration.

Satz 6 ermächtigt die oberste Aufnahmebehörde, die Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung im Rahmen dieser Vorgaben in einer Rechtsverordnung festzusetzen.

Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Ausweichunterbringung nach § 6 Absatz 2 FlüAG a.F. Abweichungen von den Bestimmungen des Absatzes 1 kommen nur im Falle einer besonderen, unvorhersehbaren Zugangssituation in Betracht, in welcher der akute Unterbringungsbedarf nicht durch die vorhandenen Plätze in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen gedeckt werden kann. Hier kann es erforderlich sein, innerhalb oder außerhalb der bestehenden Einrichtungen befristet anderweitige – gegebenenfalls auch provisorische – Unterbringungsplätze zu schaffen. Dies bedarf einer Entscheidung der obersten Aufnahmebehörde.

Absatz 3

Die Sätze 1 bis 3 führen den § 6 Absatz 3 FlüAG a.F. fort. Für die Errichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Liegenschaften, die der vorläufigen Unterbringung dienen, bleiben die unteren Aufnahmebehörden zuständig; sie stellen das notwendige Personal. Damit wird auch klargestellt, dass die Verantwortung für vorläufige Unterbringung stets bei der unteren Aufnahmebehörde verbleibt, auch wenn sie sich Dritter zur Aufgabenerfüllung bedient.

Sofern Personen, die vorläufig unterzubringen sind, geeigneten Wohnraum selbst nachweisen, können die unteren Aufnahmebehörden diesen für Zwecke der vorläufigen Unterbringung in Anspruch nehmen. Die untere Aufnahmebehörde entscheidet unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen des Absatzes 3 über die rechtliche Ausgestaltung der Wohnungsnutzung.

Satz 4, der seine jetzige Gestalt auf Anregung u. a. des Landkreistags erhalten hat, betrifft die Mitwirkung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die unteren Aufnahmebehörden können von diesen verlangen, bei der Beschaffung von Grundstücken und Gebäuden, die für die vorläufige Unterbringung geeignet sind, aktiv mitzuwirken. Damit wird klargestellt, dass sich die Verantwortung der Städte und Gemeinden nicht allein auf die Anschlussunterbringung beschränkt. Vielmehr erfordert die Flüchtlingsunterbringung in allen Verfahrensstadien ein partnerschaftliches Zusammenwirken der Kreise und Gemeinden.

Absatz 4

Mit der Regelung wird ein Auffangtatbestand für besondere Lebenslagen geschaffen, in denen eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ebenso wenig angebracht wäre wie in einer Wohnung. Beispielsweise ist es vorstellbar, dass ein Flüchtling aufgrund einer körperlichen oder geistigen Erkrankung langfristig stationär versorgt werden muss oder so gebrechlich ist, dass es angezeigt erscheint, ihn auf Dauer in einem Pflegeheim unterzubringen.

Zu § 9

Die Vorschrift entspricht nach ihrem Normzweck dem bisherigen § 7 und ergänzt die Bestimmungen über die Lage, die Beschaffenheit, die Verwaltung und den Betrieb der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung um Bestimmungen über die Dauer der vorläufigen Unterbringung.

Absatz 1

Satz 1 tritt an die Stelle von § 7 Absätze 4 und 5 FlüAG a. F. und regelt den zeitlichen Rahmen für die staatliche Unterbringung der Asylbewerber und ihrer Familienangehörigen während des laufenden Asylverfahrens.

Es werden folgende Beendigungstatbestände festgesetzt:

- Nummer 1 trägt dem Vorrang des Bundesrechts Rechnung: Gemäß § 53 Absatz 2 AsylVfG endet (für den Asylbewerber, aber auch für seinen Ehegatten und seine minderjährigen Kinder) die Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand Mehrkosten dadurch nicht entstehen. Das Gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat (§ 53 Absatz 2 Satz 2 AsylVfG).

Mit dem Ende der asylverfahrensrechtlichen Pflicht, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet grundsätzlich auch die landesrechtliche vorläufige Unterbringung. Dies gilt auch, soweit die Betroffenen nicht in Gemeinschaftsunterkünften, sondern in Wohnungen untergebracht sind, da es weder systematisch konsequent noch sachgerecht wäre, zwischen den verschiedenen Unterbringungsformen zu differenzieren.

- Ferner endet nach Nummer 2 die vorläufige Unterbringung mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder den Folgeantrag.

Soweit die unanfechtbare Entscheidung auf die Anerkennung als Asylbewerber lautet, entspricht dies der bisherigen Rechtslage, nach der das Nutzungsverhältnis in einer „Einrichtung der vorläufigen Unterbringung“ in diesen Fällen erlosch (§ 7 Absatz 4 Nummer 3 FlüAG a. F.).

In Abkehr von der bisherigen Rechtslage sind künftig jedoch auch abgelehnte Asylbewerber bereits mit Bestands- oder Rechtskraft der asylrechtlichen Entscheidung aus der vorläufigen Unterbringung zu entlassen. Der zusätzliche Zwölf-Monats-Zeitraum nach § 7 Absatz 5 FlüAG a. F. hatte unter anderem den Zweck, Aufenthaltsbeendigungen zu erleichtern. Er führte allerdings vor allem in Verbindung mit im Einzelfall lange dauernden Asylverfahren zu beträchtlichen Verweilzeiten in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung, was in humanitärer Hinsicht zu Härten geführt hat.

- Nach Nummer 3 endet die vorläufige Unterbringung mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels. Dies entspricht der Regelung nach § 7 Absatz 4 Nummer 4 FlüAG a. F.
- Nummer 4 begrenzt die vorläufige Unterbringung vorbehaltlich einer früheren Beendigung nach den Nummern 1 bis 3 auf längstens 24 Monate. Das heißt: Der Asylbewerber ist mit seinen Familienangehörigen spätestens nach Ablauf von 24 Monaten aus der vorläufigen Unterbringung zu entlassen, selbst wenn bis dahin noch nicht abschließend über seinen Asylantrag entschieden worden sein sollte. Es entspricht dem Gebot der Humanität, die vorläufige Unterbringung, die trotz allem nur ein Provisorium bis zur Klärung der Aufenthaltsperspektiven des Asylbewerbers darstellen kann und soll und auf längere Sicht die Lebensqualität der untergebrachten Personen einschränkt, auf ein zeitliches Höchstmaß zu begrenzen.

Im Übrigen liegt die Befristung auch im Interesse der unteren Aufnahmebehörden, die dadurch eine gewisse Planungssicherheit erlangen. Sie können damit kalkulieren, dass ein belegter Unterbringungsplatz unabhängig von der Verfahrensdauer nach spätestens zwei Jahren wieder für eine Neubelegung zur Verfügung steht.

Ergänzend zum Ende der vorläufigen Unterbringung nach spätestens 24 Monaten dient die Regelung des Satzes 2 dazu, die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften auf möglichst nicht mehr als zwölf Monate zu begrenzen. Danach sollen die betroffenen Personen – allerdings ohne Rechtsanspruch – vorrangig für eine Unterbringung in Wohnungen berücksichtigt werden, soweit solche der unteren Aufnahmebehörde zur Verfügung stehen. Damit wird dem Anliegen nach einer humaneren Unterbringung Rechnung getragen.

Im Anhörungsverfahren haben sich sowohl der Landkreistag als auch der Gemeindetag skeptisch über die Verkürzung der Unterbringungszeit geäußert. Das Vorziehen der Anschlussunterbringung sei kein Allheilmittel gegen die hohen Flüchtlingszahlen, sondern verlagere die Unterbringungsproblematik nur in den gemeindlichen bzw. städtischen Bereich. Aus der Sicht des Landes ist es jedoch schon aus humanitären Erwägungen naheliegend, die vorläufige Unterbringung im Interesse der Asylbewerber und Flüchtlinge auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Flüchtlingsrat und Liga der freien Wohlfahrtspflege haben demgegenüber noch kürzere Unterbringungszeiten (längstens neun bzw. sechs Monate) angeregt, da gerade Asylbewerber, deren Verfahren länger andauere, erfahrungsgemäß gute Anerkennungschancen hätten. Das Unterbringungssystem sollte deshalb die Integration der Personen in das Gemeinschaftswesen optimal fördern. Nach Auffassung des Landes sollte für die vorläufige Unterbringung jedoch die jeweilige Asylverfahrensdauer grundsätzlich maßgebend bleiben.

Absatz 2

Die Vorschrift autorisiert die untere Aufnahmebehörde, eine vorläufige Unterbringung unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig zu beenden. Die Möglichkeit, Wohnungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung zur Verfügung zu stellen, bleibt davon unberührt. Die von der betreffenden Person nachgewiesene alternative Unterkunft muss sich allerdings als nachhaltig darstellen. Es muss sich um Wohnraum handeln, der in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 4 AufenthG als ausreichend anerkannt werden kann.

Zudem muss der Lebensunterhalt der auszugswilligen Person gesichert sein. Gemäß dem entsprechend anwendbaren § 2 Absatz 3 AufenthG ist dies der Fall, wenn die betreffende Person ihren Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei bleiben jedoch Kindergeld, Kinderzuschlag und Erziehungs- oder Elterngeld sowie Leistungen der Ausbildungsförderung (nach den

diversen gesetzlichen Grundlagen) und öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Indem auch nach Absatz 2 nur Wohnraum im Bezirk der zuständigen unteren Aufnahmebehörde in Betracht zu ziehen ist, wird die Kontinuität der bestehenden Zuständigkeiten gewährleistet.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat im Anhörungsverfahren darauf hingewiesen, dass die frühere Beendigung der vorläufigen Unterbringung nicht davon abhängig gemacht werden solle, dass der Wohnraum entsprechend den Vorgaben im Aufenthaltsgesetz mindestens 12 m² umfasst, da andererseits das FlÜAG eine Wohnfläche von 7 m² als ausreichend ansehe. Unterschiedliche Flächenansätze für eine nur vorläufige, zeitlich von vornherein befristete Unterbringung einerseits und für eine nachhaltige Wohnsituation andererseits widersprechen einander jedoch nicht.

Absatz 3

Im Einzelfall kann Bedarf bestehen, die vorläufige Unterbringung abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 für kurze Zeit fortzusetzen. Dabei sollen allerdings drei Monate nicht überschritten werden. Mit dieser regelmäßig einzuhaltenden zeitlichen Schranke soll den nachvollziehbaren Bedenken des Flüchtlingsrats Rechnung getragen werden, der auf die in der Praxis teils erheblichen Verzögerungen bei der Zuweisung zur Anschlussunterbringung hingewiesen hat.

Da die vorläufige Unterbringung unter anderem die Funktion erfüllt, die Flüchtlinge mit Obdach zu versorgen, ist es folgerichtig, sie auch nach Abschluss des Asylverfahrens fortzusetzen, wenn sich die anschließende Unterbringung in einer kreisangehörigen Gemeinde nicht sofort realisieren lässt. Nach Satz 1 kann die untere Aufnahmebehörde die vorläufige Unterbringung deshalb erforderlichenfalls verlängern bis sichergestellt ist, dass für den Betroffenen und seine Familienangehörigen eine Anschlussunterkunft bereitsteht. Eine solche Fortsetzung der Unterbringung liegt auch im Interesse der Betroffenen.

Nach Satz 2 kann die vorläufige Unterbringung ferner verlängert werden, wenn die begründete Aussicht besteht, dass der Aufenthalt der betreffenden Person in absehbarer Zeit beendet werden kann. In diesen Fällen wäre es schon wegen des Verwaltungsaufwands nicht sinnvoll, die Betroffenen zuvor noch aus der vorläufigen Unterbringung zu entlassen.

Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 7 Absatz 7. Nach Satz 1 wird die Regelunterbringungszeit von sechs Monaten für andere Flüchtlinge als Asylbewerber nun allerdings auch auf unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15 a AufenthG erstreckt. Eine sechsmonatige vorläufige Unterbringung dieser Personengruppe erscheint angemessen und ausreichend. Sofern eine Aufenthaltsbeendigung möglich ist, dürfte sich diese während dieser sechs Monate meist realisieren lassen. Anderenfalls dürften der Aufenthaltsbeendigung Hindernisse entgegenstehen, die sich auch in der Folgezeit nicht ohne Weiteres beseitigen lassen.

Die vorläufige Unterbringung endet für die in der Norm bezeichneten Personen „spätestens“ nach sechs Monaten. Damit wird deutlich gemacht, dass die vorläufige Unterbringung auch früher beendet werden kann, wenn dies sachgerecht erscheint, etwa weil sich die Möglichkeit ergibt, die betroffenen Personen vorzeitig anderweitig unterzubringen.

Nach Auffassung des Städtetags erschließt sich die vorläufige Unterbringung unerlaubt eingereister Ausländer für (nur) sechs Monate nicht. Das Land hält eine

sechsmonatige Unterbringung dieser Personengruppe aus den vorgenannten Gründen demgegenüber für angemessen und ausreichend.

Nach Satz 2 wird Absatz 3 für entsprechend anwendbar erklärt. Dies bedeutet, dass auch bei den hier in Rede stehenden Personengruppen die Möglichkeit besteht, ihre vorläufige Unterbringung in ihrem Interesse oder – im Falle der Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 – im Hinblick auf eine bevorstehende Aufenthaltsbeendigung ausnahmsweise vorübergehend zu verlängern.

Satz 3 trifft eine Vorrangregelung für den Fall, dass ein unerlaubt eingereister Ausländer zugleich Familienangehöriger eines Asylbewerbers ist. In diesem Falle gilt die sechsmonatige Regelunterbringungszeit nicht; vielmehr bleibt es bei dem Grundsatz nach § 3 Satz 2, dass der Familienangehörige für denselben Zeitraum aufzunehmen ist wie der Asylbewerber.

Absatz 5

Die Bestimmung fasst Regelungsinhalte der Absätze 1 und 10 des § 7 FlüAG a. F. zusammen.

Satz 1 stellt klar, dass für die Dauer der vorläufigen Unterbringung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis in Bezug auf die jeweilige Unterkunft begründet wird. Dabei gilt § 6 Absatz 3 Satz 2 entsprechend, d. h. die untere Aufnahmebehörde hat eine Nutzungsordnung zu erlassen und kann die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der vorläufigen Unterbringung erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen.

Der bisherige § 7 Absatz 10, der mit Bezug auf dieses Nutzungsverhältnis gebührenrechtliche Vorgaben enthielt, wird mit den Sätzen 2 bis 5 fortgeführt.

Zu § 10

Absatz 1

Anders als nach bisheriger Rechtslage (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2 FlüAG a. F.), sollen Personen, die bereits aus der vorläufigen Unterbringung entlassen worden sind, grundsätzlich nicht mehr in eine Einrichtung der vorläufigen Unterbringung zurückverlegt werden, wenn sie einen Folgeantrag stellen. Damit sollen unnötige Wohnungswechsel und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Absatz 2

Wieder eingereiste Folgeantragsteller sind grundsätzlich wie neu eingereiste Erstantragsteller zu behandeln. Deshalb ist es konsequent, sie grundsätzlich – anders als Folgeantragsteller, die ihren Folgeantrag aus einer anderweitigen Unterbringung, insbesondere aus der Anschlussunterbringung heraus stellen – wieder in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung unterzubringen. Wie schon bisher soll dies in der Einrichtung geschehen, in der die betroffene Person während des Asylverfahrens untergebracht war, da der Stadt- oder Landkreis, der diese Einrichtung betreibt, bereits eine Kostenpauschale für die Übernahme der betroffenen Person erhalten hat.

Absatz 3

Unerlaubt eingereiste Ausländer, die nachträglich einen Asylantrag stellen, sollen nach Abschluss ihrer Erstaufnahme in der Landeserstaufnahmeeinrichtung, wo sie bei der dortigen Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ihren Asylantrag zu stellen haben, ebenfalls wieder in der Einrichtung der vorläufigen

Unterbringung untergebracht werden, in der sie bereits als unerlaubt eingereiste Ausländer vorläufig untergebracht waren.

Zu § 11

Absatz 1

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 7 Absatz 9 und trifft Regelungen hinsichtlich der staatlichen Leistungen, die den nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes untergebrachten Personen während der Erstaufnahme und in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zu gewährt sind, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Auf welche Sozialleistungen Asylsuchende und Flüchtlinge Anspruch haben, ergibt sich aus dem einschlägigen Bundesrecht, auf das Satz 1 deklaratorisch verweist. Mit dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht ein eigenständiges Leistungsrecht für die darin genannten Personengruppen, das von den allgemeinen sozialrechtlichen Bestimmungen nach dem Sozialgesetzbuch deutlich abweicht. Insbesondere gilt der Grundsatz, dass der Bedarf der Leistungsberechtigten (im Hinblick auf das sogenannte physische Existenzminimum) vorrangig durch Sachleistungen zu decken ist.

Jedoch lässt das Asylbewerberleistungsgesetz Abweichungen von der Sachleistungsgewährung zu und schließt dabei auch reine Geldleistungen nicht aus. Spielräume für solche alternative Leistungsformen eröffnet gegenwärtig § 3 Absatz 2 AsylbLG, sobald die Leistungsberechtigten aus der Unterbringung in Einrichtungen der Erstaufnahme im Sinne des § 44 AsylVfG entlassen worden sind. Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 AsylbLG können dann „anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen (...) Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden“, soweit dies „nach den Umständen erforderlich ist“. In mehreren Ländern wurde lt. Begründung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, bereits flächendeckend oder jedenfalls überwiegend auf Geldleistungen umgestellt; lediglich in Bayern werden ganz überwiegend Sachleistungen gewährt (Rz. 44).

Geldleistungen sind in aller Regel mit geringerem Verwaltungsaufwand verbunden als die Erbringung von Sachleistungen. Dieser Aspekt wird künftig auch in Baden-Württemberg an Bedeutung gewinnen, da an die Stelle zentraler Großunterkünfte, die eine Versorgung der untergebrachten Personen mit Sachleistungen begünstigen, in der Praxis oft derzeit schon kleinere dezentrale Einrichtungen treten, die künftig durch die Unterbringung in Wohnungen ergänzt werden sollen.

Nach Satz 2 soll deshalb, soweit bundesrechtlich zulässig, während der vorläufigen Unterbringung eine Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen außer Betracht bleiben. Damit wird der Paradigmenwechsel im Vergleich zum bisherigen § 7 Abs. 9 verdeutlicht.

Sachleistungen sollen jedoch im Einzelfall dann gewährt werden, wenn dies zur Sicherstellung des physischen Existenzminimums geboten ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die untere Aufnahmebehörde Kenntnis davon erlangt, dass die gewährten Barmittel nicht vorrangig zur Sicherung des physischen Existenzminimums des Leistungsberechtigten und seiner Familienangehörigen verwendet werden und die Versorgung der Leistungsberechtigten infolgedessen gefährdet erscheint. Insbesondere, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass für haushaltszugehörige minderjährige Kinder vorgesehene Mittel zweckwidrig eingesetzt werden, dürften Sachleistungen im Regelfall geboten sein.

Stets als Sachleistung zu gewähren sind weiterhin die Unterkunft und die damit verbundenen Grundleistungen (Heizung, Wasser, Strom, Gas). Dieser Grundsatz

ergibt sich jedoch bereits aus dem Regelungszusammenhang mit § 8 und bedarf deshalb keiner weiteren Begründung.

Im Hinblick auf die Erstaufnahme in der Landeserstaufnahmeeinrichtung trifft die Vorschrift hingegen keine explizite Regelung. Hier stellt sich die Frage, ob anstelle von Sachleistungen alternative Leistungsformen treten können, schon deshalb nicht, weil das geltende Bundesrecht insoweit (anders als für die Zeit nach Abschluss der Erstaufnahme) keine Spielräume eröffnet (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG mit einer gewissen Ausnahme für Kleidung, § 3 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG).

Unberührt bleiben im Übrigen Ansprüche der Leistungsberechtigten auf Leistungen zur Gewährleistung ihres soziokulturellen Existenzminimums („Taschengeld“), das nach den einschlägigen gesetzlichen und verfassungsgerichtlichen Vorgaben (vgl. das Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 18. Juli 2012, Az. 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) bereits während der Erstaufnahme als Geldleistung zu gewähren ist.

Die Neuregelung der Leistungsgewährung ist von den angehörtten Verbänden fast durchweg begrüßt worden. Lediglich der Landkreistag hat sich mit Rücksicht auf die bundesrechtlichen Vorgaben skeptisch geäußert. Die Norm fordere eine Umkehr des in § 3 AsylbLG angelegten Regel-Ausnahme-Verhältnisses.

Nach Auffassung des Landes trägt die Regelung dem Vorrang des Bundesrechts hinreichend Rechnung. Der Bedarfsdeckung durch Geldleistungen wird nur insoweit Priorität zuerkannt, als das Bundesrecht Spielräume eröffnet. Solche Spielräume können jedoch in der Tat z. B. aus Erwägungen der Verwaltungsökonomie resultieren, deren Stichhaltigkeit auch der Landkreistag einräumt. Überdies ist die Regelung so konzipiert, dass sie auch im Falle einer etwaigen Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes anwendbar bliebe.

Absatz 2

In der Landeserstaufnahmeeinrichtung erhalten die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen neben Sachleistungen auch Geldleistungen bis zu einem Monat im Voraus.

Die Norm stellt klar, dass dem Leistungsempfänger solche bereits empfangenen Geldleistungen wie auch Sachleistungen, z. B. Kleidung, im Falle seiner Verlegung aus der Landesaufnahmeeinrichtung in die vorläufige Unterbringung zu belassen sind, auch wenn zwischenzeitlich die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung vom Land auf die übernehmende untere Aufnahmebehörde übergeht.

Zu § 12

Satz 1 regelt, dass während der vorläufigen Unterbringung eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit (soziale Beratung und Betreuung), die auch schon bislang in die Gesamtpauschale nach § 9 FlüAG a. F. einkalkuliert war, zu gewährleisten ist.

Gemäß Satz 2 beauftragen die unteren Aufnahmebehörden geeignete nichtstaatliche Träger mit der Flüchtlingssozialarbeit. Nach Satz 3 kann die untere Aufnahmebehörde diese Aufgabe jedoch abweichend von diesem Grundsatz weiterhin in eigener Regie wahrnehmen, soweit sie dies bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tut.

Auf diese Weise soll einer entsprechenden Forderung der Liga der freien Wohlfahrtspflege und des Flüchtlingsrats weitgehend entsprochen werden. Ein Rückgriff auf externe Angebote ist grundsätzlich zweckmäßig, da diese oft mit entsprechender Expertise verbunden sind und deshalb die eigenen knappen Ressourcen der Stadt- und Landkreise entlasten bzw. ergänzen können. Allerdings können die unteren Aufnahmebehörden auch in eigener Regie eine qualitativ hochwertige

Flüchtlingssozialarbeit gewährleisten. Daher sollen die unteren Aufnahmebehörden zu einer Neuvergabe der Flüchtlingssozialarbeit an einen externen Träger nicht gezwungen werden.

Nach Satz 4 kann im Übrigen die Mitwirkung durch sonstige, insbesondere ehrenamtlich tätige Dritte unterstützend einbezogen werden. Damit sind insbesondere auch Modelle vorstellbar, in deren Rahmen die untere Aufnahmebehörde ehrenamtliche Initiativen, die mancherorts seit Langem bestehen und sich vielfach bewährt haben, konzeptionell in die in eigener Regie betriebene Flüchtlingssozialarbeit einbindet.

Satz 5 ermächtigt die oberste Aufnahmebehörde, auf dem Verordnungsweg nähere Bestimmungen über die Flüchtlingssozialarbeit zu treffen. Auf diese Weise soll die Gesetzesnorm von Detailregelungen entlastet werden.

Zu § 13

Absatz 1

Die Vorschrift trägt der besonderen Bedeutung Rechnung, die den Bildungschancen und -perspektiven insbesondere Minderjähriger im schulpflichtigen Alter unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus zukommt.

Den unteren Aufnahmebehörden wird aufgegeben, im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Schulbesuch auch bereits vor dem Einsetzen der Schulpflicht erfolgen kann (Satz 1). Die Schulpflicht beginnt für Asylbewerber sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland (§ 72 Abs. 1 S. 3 SchG). Dem Kind oder Jugendlichen steht jedoch nach Artikel 11 Abs. 1 der Landesverfassung bereits zuvor das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung und damit auf den Schulbesuch zu.

Ob Fördermaßnahmen erforderlich sind, soll auch bereits vor dem Beginn der Schulpflicht geprüft werden.

Liegen der unteren Aufnahmebehörde tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass Betroffene nicht die nötigen Voraussetzungen mitbringen, um erfolgreich am Unterricht in regulären Klassen teilzunehmen, so hat sie mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen, um diese über den möglichen Förderbedarf zu unterrichten (Satz 2). In aller Regel wird es dabei um sprachliche Defizite gehen, derentwegen das Kind oder der Jugendliche zunächst durch altersgerechte Sprachkurse oder in einer Vorbereitungsklasse an die unabdingbare Unterrichtsreife herangeführt werden muss.

Absatz 2

Die von der unteren Aufnahmebehörde aufgenommenen Personen, also auch volljährige Flüchtlinge, sollen die Möglichkeit erhalten, unentgeltlich Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben, um ihnen die Verständigung in ihrem neuen Umfeld zu erleichtern und ihre Integrationsfähigkeit zu erhalten.

Es soll den unteren Aufnahmebehörden überlassen bleiben, vor Ort praktikable und zielführende Lösungen zu entwickeln. Vielerorts bereits bestehende ehrenamtliche, mit viel Engagement aufgebaute Angebote sollen durch diese Regelung nicht beeinträchtigt oder gar ausgeschlossen werden. Soweit Angebote dritter Träger, beispielsweise des Bundes, bestehen, die für Asylbewerber zugänglich sind, können im Übrigen auch diese genutzt werden. Der für die Aufgabenerfüllung entstehende Aufwand ist in der Ausgabenpauschale nach § 15 berücksichtigt.

Im Anhörungsverfahren ist von verschiedener Seite angeregt worden, Umfang und Ziele der Sprachvermittlung konkreter festzulegen und Sprachkurse entlang

des normierten Sprachkursniveaus vom Alphabetisierungskurs bis zum Niveau A 2 im Sinne des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu etablieren. Nach Auffassung des Landes sollten jedoch an ein Sprachkursangebot während der vorläufigen Unterbringung keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Schon wegen des engen zeitlichen Rahmens und des meist sehr heterogenen Adressatenkreises kann es vielmehr zunächst nur um die Vermittlung elementarer erster Deutschkenntnisse gehen. Zudem sollten die vielerorts bereits bestehenden ehrenamtlich betreuten Angebote nicht konterkariert werden.

Zu § 14

Die Norm ist nach Wortlaut und Inhalt mit dem bisherigen § 8 identisch. Die Stadt- und Landkreise übernehmen als Ausgabenträger die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben der unteren Aufnahmebehörden einschließlich der liegenschaftsbezogenen Aufwendungen. Zum Ausgleich erhalten sie für jede nach § 7 aufgenommene und untergebrachte Person eine einmalige Kostenpauschale (vgl. § 15).

Zu § 15

Absatz 1

Seit das Flüchtlingsaufnahmegesetz in seiner aktuellen Fassung am 1. April 2004 in Kraft getreten ist, wird den Stadt- und Landkreisen für jede von der Landeserstaufnahmeeinrichtung zugeteilte und von der unteren Aufnahmebehörde aufgenommene und untergebrachte Person eine einmalige Gesamtpauschale gewährt, die sich aus liegenschaftsbezogenen Ausgaben, sächlichen und personellen Verwaltungsausgaben, Betreuungsausgaben, Leistungs- und Krankenausgaben sowie Aufwendungen der Anschlussunterbringung zusammensetzt. Sie deckt die entstehenden Ausgaben im Rahmen der vorläufigen Unterbringung. Damit hat der Landesgesetzgeber eine endgültige Abkehr von der Kostenerstattung im Wege der Spitzabrechnung vollzogen, auf deren Grundlage zuvor zuletzt noch die Ausgaben für Krankenhilfe, für Schwangerschaft und Geburt sowie für Pflege erstattet worden waren.

Das System der Kostenerstattung in Gestalt einer Pauschale hat sich bewährt und soll deshalb beibehalten werden. Die Pauschalierung minimiert den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten, schaltet potenzielle Fehlerquellen bei der Abrechnung aus und gewährleistet in der Gesamtschau einen sachgerechten und fairen Lastenausgleich.

Vor diesem Hintergrund wird der bisherige § 9 Absatz 1 weitgehend übernommen. Mittelbar wird der Anwendungsbereich der Norm allerdings insofern erweitert, als über die Verweisung auf § 7 eine Pauschale künftig auch für die Aufnahme und Unterbringung unerlaubt eingereister Ausländer im Sinne des § 15 a AufenthG zu erstatten ist.

Nach Satz 3 kann die oberste Aufnahmebehörde auf dem Verordnungsweg im Hinblick auf die Fälle des § 7 Absatz 2 für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 Abweichungen von Satz 1 festlegen.

Die kommunalen Landesverbände haben im Anhörungsverfahren deutlich gemacht, dass sie die Beibehaltung der pauschalen Ausgabenerstattung bei gleichzeitiger gravierender Veränderung ihrer bisherigen Bemessungsgrundlagen ablehnen. Zumindest aber solle die pauschale Ausgabenerstattung bis zu einer künftigen Revision befristet ausgesetzt und bis dahin spitz abgerechnet werden. Darüber hinaus kritisieren sie den vorgesehenen Erstattungszeitraum: Da die Personen erfahrungsgemäß auch nach Ende der vorläufigen Unterbringung größtenteils im Leistungsbezug verblieben, müsse das Land unabhängig vom Vorziehen der

Anschlussunterbringung über die Zeit der vorläufigen Unterbringung hinaus eine umfangreiche Kostenerstattung für die staatliche Aufgaben der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge gewährleisten.

Auch der Flüchtlingsrat hat im Anhörungsverfahren Bedenken wegen der Fortführung der pauschalen Kostenerstattung geäußert: Dieses Verfahren begünstige diejenigen Kreise, die die Pauschale durch mangelhafte Unterbringung etc. nicht ausschöpfen, und benachteilige jene, die über die Pauschale hinaus eigene Mittel einsetzen. Es sei daher zweifelhaft, ob die pauschale Erstattung geeignet sei, die gewollte Verbesserung der Mindeststandards zu fördern.

Nach Auffassung des Landes sind diese Einwände insgesamt nicht stichhaltig. Soweit den unteren Aufnahmebehörden mit der vorliegenden Neufassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes verbindliche neue Vorgaben gemacht werden, sind diese im Rahmen der neu festgesetzten Pauschale angemessen berücksichtigt worden; dies gilt namentlich für die Erhöhung des Flächenansatzes pro Unterbringungsplatz. Die erweiterten Optionen einer dezentralen Unterbringung verursachen hingegen nicht notwendig Mehrkosten. Sollten sich wider Erwarten Fehlentwicklungen ergeben, können diese im Zuge der obligatorischen Pauschalenrevision nach § 20 zeitnah korrigiert werden. Darüber hinaus soll der liegenschaftsbezogene Pauschalanteil alsbald nach Inkrafttreten des Gesetzes einer Überprüfung durch eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Integrationsministeriums unterzogen und ggf. neu festgesetzt werden. § 22 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 4 bieten die Möglichkeit hierzu.

Eine Spitzabrechnung, die mit einem hohen zusätzlichen Personal- und Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten des Landes als auch der Kreise verbunden wäre, hat sich in der Vergangenheit als fehleranfällig erwiesen und bietet zudem keine Anreize für einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz.

Die pauschale Kostenerstattung muss sich im Übrigen, wie schon bisher, auf den Zeitraum der vorläufigen Unterbringung beschränken, da das Gesetz nur insoweit Vorgaben zur Art und Weise der Aufgabenerfüllung trifft. Eine Rechtspflicht zu einer gesonderten Kostenerstattung über das Ende der vorläufigen Unterbringung hinaus besteht nach Auffassung des Landes weder unter dem Gesichtspunkt des Konnexitätsprinzips, noch aus anderen rechtlichen Gründen.

Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 führen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen § 9 Absatz 2 FlüAG a. F. weiter. Pauschalen nach Absatz 1 werden für jede Person nur einmal gewährt. Bei Umverteilungen bleibt es den Stadt- und Landkreisen unbenommen, in eigener Verantwortung einen Ausgleich zu vereinbaren. In allen übrigen Fällen hat der wiederaufnehmende Stadt- oder Landkreis bereits mit der ersten Aufnahme der betreffenden Person die nach Absatz 1 festzusetzende Pauschale für die gesamte durchschnittliche Verfahrens- und Folgeverfahrensdauer erhalten. Dies gilt auch für den Fall, dass eine § 15 a AufenthG unterfallende Person nachträglich einen Asylantrag stellt.

Satz 3 stellt klar, dass die übernehmende untere Aufnahmebehörde dem Land die Leistungen, die das Regierungspräsidium Karlsruhe als Landesaufnahmeeinrichtung der übernommenen Person erbracht hat, nicht erstatten muss, obwohl namentlich das im Voraus ausbezahlte „Taschengeld“ ihre eigenen Leistungspflichten in den ersten Wochen der vorläufigen Unterbringung verringert. Damit sollen die beteiligten Behörden von einem erheblichen und damit auch kostenträchtigen Verwaltungsaufwand, den sie im Zuge der Ab- und Verrechnung der erbrachten Leistungen betreiben müssten, entlastet werden. Entsprechende Leistungen sind bei der Pauschalenermittlung berücksichtigt.

Absatz 3

Ausgehend von bisherigen Erfahrungswerten, werden die Pauschalen auf der Grundlage der bislang nach § 9 Absatz 1 FlüAG a. F. gewährten Pauschalen fortgeschrieben und an die geänderten Standards im Rahmen der vorläufigen Unterbringung angepasst. Einem etwaigen weiteren Anpassungsbedarf, der in der Praxis der Gesetzesanwendung erkennbar werden mag, wird im Rahmen einer zeitnahen Pauschalenrevision nach § 20 Rechnung zu tragen sein.

Maßgeblich für die Frage, ob eine Pauschale nach Nummer 1 oder nach Nummer 2 zu gewähren ist, ist der Zeitpunkt der Aufnahme nach § 7 Absatz 1.

Die Ausgabenpauschale nach Nummer 1 errechnet sich aus den liegenschaftsbezogenen Ausgaben, den sächlichen und personellen Verwaltungsausgaben einschließlich den Ausgaben für die Anschlussunterbringung und den Leistungs- und Krankenausgaben, den Betreuungsausgaben unter Einschluss der Ausgaben für die Sprachvermittlung nach § 13 Absatz 2, die den Stadt und Landkreisen als Ausgabenträgern nach § 14 während einer durchschnittlichen Verweildauer von 18 Monaten entstehen. Von diesen Gesamtkosten abzuziehen sind die Einnahmen, die den unteren Aufnahmebehörden in Gestalt von Gebühren nach § 9 Absatz 5 zufließen.

Die Annahme einer durchschnittlichen Verweildauer von 18 Monaten resultiert aus der in der Statistik des Bundesamts für Migration ausgewiesenen durchschnittlichen Dauer der Asylverfahren über einen Fünfjahreszeitraum von 2006 bis 2011 von 15,1 Monaten zuzüglich eines Zuschlags von knapp drei Monaten.

Die durchschnittliche Dauer des Asylverfahrens ist maßgeblich, da die vorläufige Unterbringung in den zahlenmäßig weit überwiegenden Fällen der Ablehnung des Asylantrags künftig gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 grundsätzlich auf diese Zeitspanne befristet ist. Der gewählte Referenzzeitraum von fünf Jahren gewährleistet, dass sich etwaige kurzfristige Schwankungen der Verfahrensdauern, die vorübergehenden Sonderentwicklungen geschuldet sein können, ausgleichen und daraus ein hinreichend aussagekräftiger Durchschnittswert resultiert.

Mit dem Zuschlag von drei zusätzlichen Monaten werden verschiedene weitere Faktoren pauschal abgebildet, die sich auf die tatsächliche Unterbringungszeit in den Kreisen auswirken.

Die Einzelkomponenten der Pauschale sind auf der Grundlage der entsprechenden Positionen der Pauschalenberechnung 2008 unter Berücksichtigung einer inflationsbedingten jährlichen einprozentigen Dynamisierung bis 2013 bzw. danach einer eineinhalbprozentigen Dynamisierung kalkuliert worden.

In die liegenschaftsbezogenen Ausgaben ist die Erhöhung der durchschnittlichen Wohn- und Schlaflfläche je untergebrachter Person auf mindestens sieben Quadratmeter einkalkuliert. Die Mehrkosten für die Erweiterung der Wohn- und Schlaflfläche je Unterbringungsplatz sind linear in Ansatz gebracht. Es wird unterstellt, dass jeder Quadratmeter, um den die vormalige Vorgabe von 4,5 m² erhöht wird, sich in demselben Maße kostensteigernd auswirkt.

Bereits berücksichtigt ist der Umstand, dass voraussichtlich künftig vermehrt auch Wohnungen für die vorläufige Unterbringung genutzt werden. Eine stichprobenartige Erhebung des Integrationsministeriums, in die sowohl ein urban geprägter Stadtkreis als auch ein ländlich strukturierter Landkreis einbezogen worden sind, sowie Erfahrungen anderer Bundesländer deuten darauf hin, dass mit der Wohnungsunterbringung keine Mehrkosten verbunden sein müssen.

Der für die Verwaltungsausgaben angesetzte Betrag deckt die Kosten des Personals für die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sowie die unmittelbar mit der Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und mit der Unterbringung der Personen § 1 Absatz 2 Nummer 1 verbundenen sächlichen und personellen Verwaltungsausgaben der unteren Aufnahmebehörden ab. Zudem ist in die

Verwaltungsausgaben die bisherige Erstattung für den Pauschalbetrag eingerechnet, den der Kreis der vorläufigen Unterbringung an die Gemeinde, die die untergebrachte Person in die Anschlussunterbringung übernimmt, nach § 18 Absatz 4 abzuführen hat.

Bei der Berechnung des Anteils der Leistungsausgaben an der Gesamtpauschale wurde die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, angeordnete Übergangsregelung mit den ausgewiesenen Geldbeträgen für das physische und soziokulturelle Existenzminimum berücksichtigt, aus der sich erhöhte Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes ergeben. Damit wird der Optionsmöglichkeit der Ausgabenträger Rechnung getragen, soweit bundesrechtlich zulässig, von der Sachleistungsauf die Geldleistungsgewährung umzustellen.

In dem Anteil der Betreuungsausgaben an der Gesamtpauschale ist ein (dynamisierter) Anteil von insgesamt 90 Euro (Basiswert 2013; dynamisierter Betrag 2014: 91,36 Euro) für die Sprachvermittlung enthalten.

Wie schon bislang sind pauschalensenkend die Einnahmen zu berücksichtigen, die die unteren Aufnahmebehörden durch Gebühren nach § 9 Absatz 5 (§ 7 Absatz 10 FlüAG a. F.) erzielen.

Die „kleine“ Pauschale nach Nummer 2, die für die nach § 7 aufgenommenen und untergebrachten Personen nach § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 zu gewähren ist, entspricht dem auf eine Verweildauer von sechs Monaten linear reduzierten Betrag der Pauschale nach Nummer 1.

Die Beträge nach Satz 1 sollen gemäß Satz 2 auch künftig dynamisiert werden, um der allgemeinen Teuerung Rechnung zu tragen. Der jährliche Erhöhungsbetrag, der nach bisherigem Recht 1 Prozent betrug (vgl. § 9 Absatz 5 FlüAG a. F.), wird auf 1,5 Prozent angehoben.

Die Pauschalen nach Absatz 3 und nach § 22 sind von den kommunalen Landesverbänden im Anhörungsverfahren als nicht auskömmlich kritisiert worden. Sie trügen weder dem notwendigen investiven Aufwand noch den erforderlichen Aufwendungen der Kommunen zur Umsetzung der geplanten Standarderhöhungen Rechnung und berücksichtigten zudem nicht den aktuellen Umfang der laufenden Leistungen.

Im Hinblick auf den liegenschaftsbezogenen Pauschalanteil sei nicht nachvollziehbar, weswegen weder die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zur Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftskosten noch die in § 12 Absatz 1 Wohngeldgesetz ausgewiesenen Werte bei der Fortschreibung der Pauschalen Berücksichtigung gefunden hätten; auch das unterschiedliche Mietniveau in Baden-Württemberg habe keinerlei Berücksichtigung gefunden. Ebenso würden Ausführungen zu den gestiegenen Energiekosten vermisst.

Der für die Krankheitskosten kalkulierte Pauschalanteil sei möglicherweise in der Landesbetrachtung auskömmlich. Kosten und Kostensteigerungen im Gesundheitswesen stellten jedoch bei Flüchtlingen ein unabwägbares Risiko dar. Insbesondere habe die Behandlung traumatisierter Personen und die Krankenkosten für besonders schutzbedürftige Personen seit der Festlegung der Pauschalen im Jahr 2004 in erheblichem Maß zugenommen.

Im Hinblick auf die soziale Beratung und Betreuung sei nicht nachvollziehbar, dass die sich nunmehr verändernden Personengruppen, insbesondere aber die dezentrale Unterbringung, durch die in weit größerem Umfang unproduktive Fahrzeiten durch die Betreuungskräfte zu erledigen seien, keinerlei Berücksichtigung gefunden hätten. Durch die Veränderung der Unterbringung und die schrittweise Erhöhung der zu betreuenden dezentralen Standorte erhöhe sich im Übrigen auch der Aufwand der Verwaltung.

Im Hinblick auf die Leistungsausgaben verlangen die kommunalen Landesverbände, die Kostenerstattung um die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilha-

bepaket zu erweitern, nachdem das Sozialministerium und das BMAS die kommunale Seite gebeten hätten, den Personenkreis der Asylbewerber auf freiwilliger Basis in die Leistungsgewährung einzubeziehen.

Schließlich sei auch der für die Sprachförderung vorgesehene Betrag deutlich zu gering.

Der Kritik an der Pauschalbemessung haben sich Flüchtlingsrat und Liga der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen, soweit der Kostenanteil für die Flüchtlingssozialarbeit in Rede steht: Um eine qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit zu gewährleisten, müsse der Anteil in der Gesamtpauschale zumindest auf das frühere Niveau von 2004 erhöht werden. Die qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit müsse im Übrigen unabhängig davon gewährleistet werden, ob die Personen sich in der vorläufigen Unterbringung oder in der Anschlussunterbringung befinden. Deswegen könne der geringere Erstattungsbetrag nicht mit der Verkürzung der vorläufigen Unterbringung begründet werden.

Das Land hält die in den §§ 15 und 22 festgesetzten Pauschalen hingegen in der Gesamtschau für auskömmlich. In den veranschlagten Beträgen spiegeln sich die Ergebnisse einer Pauschalenrevision aus dem Jahr 2007 wider, in deren Zuge der Landesrechnungshof die tatsächlichen Ausgaben der Stadt- und Landkreise bei der Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für die verschiedenen in der Pauschale abgebildeten Ausgabenpositionen kritisch geprüft und Vorschläge für eine Neuberechnung der jeweiligen Pauschalanteile unterbreitet hatte. Aufgrund der Ergebnisse der besagten Pauschalenrevision hat das Innenministerium die Pauschale nach § 9 Absatz 1 FlüAG a. F. per Verordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2008 neu festgesetzt. Seitdem wurden die Pauschalanteile mit 1 Prozent jährlich dynamisiert, im Übrigen aber unverändert fortgeschrieben.

Hiervon einzig ausgenommen ist der leistungsbezogene Pauschalanteil, den das Integrationsministerium bereits mit Verordnung vom 19. März 2013 angehoben hat, um dem Urteil des BVerfG vom 18. Juli 2012 über die Höhe der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Rechnung zu tragen. Der fragliche Betrag wird nunmehr nochmals aufgestockt, um die aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts resultierenden Geldleistungsansprüche der Asylbewerber auch hinsichtlich der Leistungen zur Deckung des physischen Existenzminimums 1:1 abzubilden und den unteren Aufnahmebehörden die Mittel zur Verfügung zu stellen, um ihre Leistungspraxis gegebenenfalls auf reine Geldleistungen umzustellen. Das Bildungs- und Teilhabepaket ist hingegen nicht Bestandteil der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

In die in den §§ 15 Absatz 3 Nr. 1 und 22 neu festgesetzten Pauschalen für Asylbewerber wurden die Ansätze der bisherigen Pauschale, bezogen auf die Jahresbasisbeträge, für Krankenkosten, für die soziale Beratung und Betreuung und die Verwaltungsausgaben ohne Abstriche übernommen bzw. gegenüber dem Stand des Jahres 2013 um 1,5 Prozent erhöht.

Der liegenschaftsbezogene Pauschalanteil wird, bezogen auf den Jahresbasisbetrag, von 2014 bis 2016 stufenweise angehoben, um eine schrittweise Erhöhung der Wohn- und Schlaflfläche pro Unterbringungsplatz von 4,5 m² auf zunächst 5 m², dann 6 m² und schließlich 7 m² abzubilden. Damit erhalten die Kreise auch finanzielle Spielräume für die Anpassung ihrer Unterbringungskapazitäten. Die Pauschalen nach dem unterschiedlichen Mietniveau in Baden-Württemberg zu differenzieren, erscheint erst dann praktikabel, wenn im Rahmen einer Pauschalenüberprüfung geeignete Ist-Zahlen vorliegen.

Den Betreuungskostenanteil für die Sprachförderung hält das Land für auskömmlich, weil es schon angesichts des engen Zeitrahmens während der vorläufigen Unterbringung nur um die Vermittlung elementarer Deutschkenntnisse gehen kann. Zudem steht zu erwarten, dass nicht alle Adressaten der Regelung das Sprachkursangebot wahrnehmen werden.

Dafür, dass die festgesetzten Pauschalen auskömmlich sind, spricht schließlich auch der Vergleich mit den Kostenerstattungssystemen anderer Bundesländer. Etwaige Fehlentwicklungen, die sich wider Erwarten einstellen sollten, können im Zuge der obligatorischen Pauschalenrevision nach § 20 zeitnah korrigiert werden.

Der Städtetag hat über vorstehend skizzierte Kritik der kommunalen Landesverbände im Übrigen auch die jährliche Dynamisierung der Pauschalen als nicht ausreichend beanstandet, da sich die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an den Leistungen des SGB II bzw. SGB XII orientieren und regelmäßig anzupassen seien. Aus der Sicht des Landes ist die auf 1,5 Prozent erhöhte Dynamisierungsquote unter Berücksichtigung der Schwankungen der jährlichen Inflationsraten hingegen angemessen. Die Asylbewerberleistungskosten können nicht als alleiniger Maßstab herangezogen werden, da sie nur eine Position der Pauschale ausmachen.

Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Neufestsetzung der Pauschalen nach Absatz 1, „wenn und soweit dies erforderlich ist“. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sich die rechtlichen oder tatsächlichen Rahmenbedingungen dergestalt ändern, dass die Pauschalen in wesentlichen Punkten nicht mehr die gesetzlichen Leistungspflichten der unteren Aufnahmebehörden widerspiegeln oder wenn eine Überprüfung ergibt, dass die notwendigen Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung in erheblichem Umfang nicht mehr gedeckt oder überkompensiert werden.

In Abweichung vom bisherigen Recht wird davon Abstand genommen, einen verbindlichen kalendarischen Stichtag für eine solche Neufestlegung zu fixieren.

Absatz 5

Die Norm führt § 9 Absatz 4 FlüAG a. F. weiter. Die einmalige Gesamtpauschale für Asylbewerber ist sechs Monate, die „kleine Pauschale“ für die sonstigen aufzunehmenden Personen drei Monate nach ihrer Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde auszubehalten. Bis zum Auszahlungszeitpunkt treten die Stadt- und Landkreise in Vorleistung, für die verbleibenden zwölf bzw. drei Monate das Land.

Absatz 6

Teilweise werden den Ländern Zuschüsse für die Aufnahme von bestimmten Flüchtlingen zur Verfügung gestellt.

Soweit solche Zuschüsse bislang gewährt wurden, blieben sie, auf die Personen umgerechnet, im Betrag hinter den Kostenpauschalen, die das Land den Stadt- und Landkreisen für die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge erstattet, zurück. Es ist jedoch möglich, dass sich dies künftig ändern könnte. Die Norm stellt klar, dass „Überschüsse“, die sich gegebenenfalls per Saldo nach Abzug des dem Land entstandenen Aufwands einschließlich der jeweils einschlägigen Kostenpauschale ergeben, in geeigneter Weise an die Stadt- und Landkreise weitergeleitet werden.

Zu § 16

Mit der Vorschrift wird der bisherige § 10 im Wortlaut und inhaltlich fast unverändert übernommen. Lediglich Absatz 2 wird redaktionell angepasst.

Zu §17

Die Vorschrift entspricht § 11 FlüAG a. F.

Satz 1 definiert den Kreis in die Anschlussunterbringung einzubeziehender Personen. Dies sind die Personen, die von den unteren Aufnahmebehörden vorläufig untergebracht worden sind. Für diesen Personenkreis ist nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung grundsätzlich eine Anschlussunterbringung sicherzustellen.

Die Notwendigkeit einer weiteren Unterbringung entfällt indessen von vornherein, wenn die bis dato vorläufig untergebrachten Personen bereits anderweitig untergekommen sind. Dem trägt Satz 2 Rechnung, indem die Fälle des § 53 Absatz 2 AsylVfG und des § 9 Absatz 2 von dem Anwendungsbereich der Norm ausgenommen werden.

Zu § 18

Die Norm fasst die bisherigen §§ 12 und 13 FlüAG a.F. zusammen und regelt das Verfahren der Anschlussunterbringung. Auf eine Zweitverteilung der in die Anschlussunterbringung einzubeziehenden Personen auf die unteren Aufnahmebehörden bei den Stadt- und Landkreisen nach bisherigem Recht wird jedoch künftig verzichtet, da die Flüchtlinge in der Praxis schon bisher nahezu zu 100 Prozent innerhalb des Landkreises ihrer vorläufigen Unterbringung anschlussuntergebracht werden. Damit wird eine Anregung des Landkreistags aufgegriffen.

Absatz 1

Nach Satz 1 teilen die unteren Aufnahmebehörden in den Landkreisen die ihnen ursprünglich zur vorläufigen Unterbringung zugewiesenen, nunmehr in die Anschlussunterbringung einzubeziehenden Personen den kreisangehörigen Gemeinden ihres Bezirks zu.

Abgesehen davon, dass die vorherige Zweitverteilung entfällt, in deren Zuge einer unteren Aufnahmebehörde in Ausnahmefällen auch Personen, die zuvor in einem anderen Kreis untergebracht waren, zu Zwecken der Anschlussunterbringung zugewiesen werden konnte, entspricht dies der bisherigen Rechtslage und Praxis.

Eine Regelung über das Verfahren der kreisinternen Weiterverteilung im Zuge der Anschlussunterbringung ist künftig auf Verordnungsebene zu treffen (Satz 2).

Absatz 2

Die Regelung übernimmt ohne wesentliche Änderungen die Bestimmungen in § 13 Absatz 1 FlüAG a. F. Den kreisangehörigen Gemeinden wird die Aufgabe zugewiesen, die ihnen zugeteilten Personen unterzubringen, soweit dies zur Vermeidung von Obdachlosigkeit erforderlich ist (Satz 1). Ungeachtet der in vielen Fällen noch unklaren Aufenthaltsperspektive soll im Weiteren die zunächst in die Anschlussunterbringung übernommenen Personen unterstützt werden, unter Berücksichtigung der aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen möglichst bald ohne öffentliche Leistungen wohnen und ihr Leben bestreiten zu können (Satz 2). Diesbezüglich obliegt den unteren Aufnahmebehörden weiterhin die soziale Beratung und Betreuung (Satz 3).

Absatz 3

Die Norm trägt der Tatsache Rechnung, dass die Regelungen des Absatzes 2, die auf die Verhältnisse in den Landkreisen zugeschnitten sind, auf die Stadtkreise,

die mit der einzigen in ihrem Bezirk bestehenden Gemeinde identisch sind, nur sinngemäß übertragen werden können.

Absatz 4

Wie bisher nach § 13 Abs. 3 FlüAG a.F. erhalten die Gemeinden für den Verwaltungsaufwand, der ihnen im Rahmen der Anschlussunterbringung entsteht, von dem Stadt- oder Landkreis, in dem die betreffende Person vorläufig untergebracht war, einen Pauschalbetrag.

Der Pauschalbetrag, der an die Gemeinde abzuführen ist, welche die Anschlussunterbringung übernimmt, wird mit Satz 1 auf 135 Euro festgelegt. Dieser Betrag berücksichtigt eine Dynamisierung von ca. 1 Prozent bei den seit Geltung des FlüAG a. F. angesetzten 125 Euro und ist dazu bestimmt, die Verwaltungskosten zu decken, die der Gemeinde im Zuge der Übernahme und erforderlichenfalls der Unterbringung der übernommenen Person entstehen. Den Stadt- und Landkreisen als Ausgabenträgern entsteht durch diese moderate Erhöhung in der Gesamtschau kein nennenswerter Nachteil, weil der bisherige Pauschalbetrag nach § 13 Absatz 3 FlüAG a. F. bislang keiner Dynamisierung unterlag, die Gesamtpauschale hingegen um jährlich ein Prozent wuchs.

Satz 2 sieht eine Dynamisierung des Pauschalbetrags nach Satz 1 vor: Dieser ist jährlich um eineinhalb Prozent zu erhöhen.

Im Anhörungsverfahren haben die kommunalen Landesverbände kritisiert, dass der Minimalbetrag von 135 Euro keinen angemessenen Ausgleich für die Kosten der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung darstelle. Ein solcher umfangreicher Kostenersatz ist indessen nicht intendiert. Vielmehr soll der Betrag, wie schon nach bisheriger Rechtslage, lediglich den Verwaltungsaufwand der Gemeinde kompensieren.

Zu § 19

Die Vorschrift enthält weitere Verordnungsermächtigungen, von denen die oberste Aufnahmebehörde Gebrauch machen kann, um Einzelheiten der Aufnahme und Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz zu regeln.

Satz 1 Nummer 1 führt eine entsprechende Ermächtigung nach § 2 Absatz 5 FlüAG a.F. fort. Die Bestimmung räumt der obersten Aufnahmebehörde die Möglichkeit ein, Aufgaben der höheren Aufnahmebehörden auf einzelne höhere Aufnahmebehörden zu konzentrieren. Ferner kann sie Aufgaben der unteren Aufnahmebehörden ganz oder teilweise bei bestimmten unteren Aufnahmebehörden konzentrieren oder auf eine oder die höheren Aufnahmebehörden übertragen.

Nach Satz 1 Nummer 2 kann die oberste Aufnahmebehörde zur Entlastung des Regierungspräsidiums Karlsruhe weitere Aufnahmeeinrichtungen auch bei den anderen höheren Aufnahmebehörden einrichten und diesen Aufgaben nach § 2 Absatz 3 sowie nach § 6 übertragen.

Nach Satz 1 Nummer 3 kann die oberste Aufnahmebehörde in einer Rechtsverordnung abweichende Bestimmungen über die Aufnahme und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge treffen, um das Aufnahmerecht erforderlichenfalls an etwaige Änderungen des Bundesrechts anzupassen oder unbillige Härten zu vermeiden.

Nach Satz 1 Nummer 4 kann die oberste Aufnahmebehörde die Dauer der vorläufigen Unterbringung durch Rechtsverordnung abweichend von § 9 Absatz 1 festsetzen, um besonderen Zugangssituationen Rechnung zu tragen. In Zeiten einer außergewöhnlichen Aufnahmesituation könnte die oberste Aufnahmebehörde von dieser Ermächtigung dergestalt Gebrauch machen, dass sie neben der Zulassung abweichender Unterbringungsbedingungen nach § 8 Absatz 2 die unteren Aufnah-

mebehörden autorisiert, die untergebrachten Personen vorzeitig aus der vorläufigen Unterbringung zu entlassen, um auf diese Weise belegte Unterbringungskapazitäten zeitnah zurückzugewinnen.

Die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 Nummer 5 entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 3 FlüAG a.F. Sie ermöglicht es, auf besondere Zugangssituationen zeitnah und flexibel zu reagieren. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund einer Krisensituation eine große Anzahl von Flüchtlingen in Deutschland aufgenommen werden muss und dies aus Kapazitätsgründen eine Modifikation des geltenden Aufnahmesystems erfordert.

Zu § 20

Die Höhe der Gesamtpauschale soll zeitnah nach dem vollständigen Inkrafttreten des neuen Flüchtlingsaufnahmerechts überprüft und erforderlichenfalls neu festgesetzt werden.

Da § 8 Absatz 1 Satz 4, der eine Erhöhung der durchschnittlichen Wohn- und Schlaflfläche pro Unterbringungsplatz auf sieben Quadratmeter vorsieht, sowie § 15 Absatz 3, der die Gesamtpauschalen unter Berücksichtigung dieses Flächenansatzes festsetzt, mit Beginn des Jahres 2016 in Kraft treten wird, bietet es sich an, das Jahr 2016 als Referenzjahr für die erstmalige Revision der Pauschalen heranzuziehen.

Im Rahmen der Anhörung haben die kommunalen Landesverbände deutlich gemacht, dass sie nicht bereit sind, bis zu einer Pauschalenüberprüfung einseitig das Risiko für aus ihrer Sicht möglicherweise nicht auskömmliche Pauschalen zu tragen.

Die Möglichkeit einer im Bedarfsfall zeitlich früheren Überprüfung einzelner oder aller Pauschalenbestandteile auf der Grundlage von § 15 Abs. 4 bleibt unberührt (vgl. § 22 Abs. 3).

Zu § 21

Satz 1 führt eine Altfallregelung aus § 9 Absatz 3 FlüAG a.F. weiter. Bis zum Inkrafttreten des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 11. März 2004 knüpfte die Ausgabenerstattung des Landes an den tatsächlichen Aufenthalt einer Person in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft und ihren jeweiligen Status an. Wurde ein Folgeantragsteller wieder in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, so erstattete das Land Ausgaben für die Liegenschaft, die Verwaltung und die Betreuung, allerdings keine Leistungs- oder Krankenausgaben.

Nach Inkrafttreten des bisherigen Flüchtlingsaufnahmegesetzes am 1. April 2004 erhalten die Stadt- und Landkreise für jede übernommene Person eine Gesamtpauschale, die den Folgeantrag mit abdeckt.

Wird ein wiedereingereister Folgeantragsteller, der vor dem 1. April 2004 ausgereist war, erneut in eine Einrichtung der vorläufigen Unterbringung aufgenommen (vgl. § 10 Absatz 2), so sind dem Bezirk der unteren Aufnahmebehörde, in dem der Betroffene in aller Regel auch während des ersten Asylverfahrens untergebracht war, seinerzeit nach alter Rechtslage zwar die tatsächlichen Kosten für diese vormalige Unterbringung erstattet worden, nicht aber die etwaigen zusätzlichen Aufwendungen für eine mögliche erneute Aufnahme derselben Person nach Stellung eines Folgeantrags.

In der Praxis kommen derartige Fallkonstellationen auch nach mittlerweile bald zehn Jahren noch immer vor. Es besteht daher für eine Übergangszeit weiter Bedarf an einer Sondervorschrift, die es ermöglicht, den Stadt- und Landkreisen für die Übernahme und Unterbringung des fraglichen Personenkreises eine Pauschale auszuzahlen.

Im Hinblick auf die geringen Fallzahlen wird allerdings darauf verzichtet, die Altfallpauschale weiterhin zu dynamisieren.

Satz 2 trifft eine Regelung über die Fälligkeit der Pauschale, die mit der bisherigen Rechtslage übereinstimmt (vgl. § 9 Absatz 4 FlüAG a. F.).

Zu § 22

Die Norm enthält Übergangsbestimmungen und legt die Pauschalbeträge fest, die in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des § 15 Absatz 3 gelten sollen.

Die Kalkulation dieser Übergangspauschalen erfolgt analog zu der Berechnung der korrespondierenden Pauschalen in § 15 Abs. 3 entsprechend nachfolgender Übersicht:

Kostenerstattungspauschale			
Pauschalenbestandteile	Pauschale (in Euro)		
	2014	2015	2016
Liegenschaftsausgaben	2.508,65	3.055,53	3.618,26
Verwaltungsausgaben (einschl. Anschlussunterbringung)	1.587,07	1.610,88	1.635,04
Leistungsausgaben	5.953,10	6.042,39	6.133,03
Krankenausgaben	1.805,26	1.832,33	1.859,82
Betreuungsausgaben (2014: 638,38 € + Sprachförderung 91,36 €)	729,74	740,68	751,79
Einnahmen	- 268,28	- 272,31	- 276,39
	12.315,54	13.009,50	13.721,55
Pauschale:	12.316	13.010	13.722

Allerdings beruht der Ansatz der Liegenschaftsausgaben im Jahr 2014 auf der Fiktion, dass jeder untergebrachten Person eine Wohn- und Schlaflfläche von 5,0 m² zur Verfügung zu stellen sei. Für das Jahr 2015 wird von einer Wohn- und Schlaflfläche von 6 m² ausgegangen. Diese unterstellte sukzessive Erhöhung der Wohn- und Schlaflfläche soll der Tatsache Rechnung tragen, dass die Stadt- und Landkreise bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der neuen Vorgabe in § 8 Absatz 1 Satz 4 im Jahr 2016 Investitionen tätigen müssen, um ihre bestehenden Unterkünfte baulich nachzurüsten oder gegebenenfalls durch neue Einrichtungen zu ersetzen. Über die Annahme einer schrittweisen Anpassung der Unterbringungsplätze an die Zielvorgaben werden ihnen die insoweit benötigten Mittel zur Verfügung gestellt.

Vor diesem Hintergrund konnte eine im Anhörungsverfahren geäußerte Anregung des Flüchtlingsrats, die Pauschalenanteile für die Erstattung der linear ansteigenden Kosten für die Erhöhung der Mindestwohnfläche erst auszus zahlen, wenn diese Erhöhung auch tatsächlich umgesetzt wurde bzw. wird, nicht aufgegriffen werden.

Absatz 3 enthält im Hinblick auf die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Übergangspauschalen einen Vorbehalt zugunsten der entsprechend anwendbaren Verordnungsermächtigung der obersten Aufnahmebehörde nach § 15 Absatz 4.

Zu § 23

Da mit dem Außerkrafttreten des Flüchtlingsaufnahmegesetzes a. F. die bisher geltende Flächenzahl von 4,5 m² Wohn- und Schlaflfläche je Person entfällt, erscheint es notwendig, auch insoweit für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des § 8 Absatz 1 Satz 4 (Festlegung auf 7 m²) eine praxisgerechte Übergangsregelung zu treffen.

Zu Artikel 2: Gesetz über die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Zu § 1

Absatz 1

Mit Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, hat das Bundesverfassungsgericht die Höhe der in § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2007 – BGBl. I S. 2022) festgesetzten Geldleistungen als verfassungswidrig beanstandet und bis zu einer Neuregelung eine Übergangsregelung angeordnet, die den Leistungsberechtigten Anspruch auf wesentlich höhere, anhand des Regelbedarfsermittlungsgesetzes zu errechnende Geldbeträge zuerkennt. Diese Übergangsregelung ist im Grundsatz seit dem 1. August 2012 anzuwenden, entfaltet darüber hinaus jedoch Rückwirkung bis zum 1. Januar 2011, soweit bereits gewährten Geldleistungen keine unanfechtbaren Bescheide zugrundeliegen.

Da sich Leistungsausgaben der Stadt- und Landkreise infolge dieses Urteils beträchtlich erhöht haben, hat das Integrationsministerium die Ausgabenpauschale für Asylbewerber nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 FlüAG a. F. mit Verordnung vom 19. März 2013 neu festgesetzt. Auf diesem Wege konnten allerdings nur die Mehrausgaben seit dem 1. August 2012 berücksichtigt werden.

Ergänzend wird nunmehr eine Regelung über die Erstattung der infolge der Rückwirkung der Übergangsregelung zu leistenden Nachzahlungen getroffen. Diese werden betragsgenau abgerechnet und erstattet.

Absatz 2

Eine Erstattung nach Absatz 1 ist jedoch nur im Hinblick auf den Zeitraum sachgerecht, für den in die Pauschale nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 FlüAG a. F. ein Anteil für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einkalkuliert gewesen ist. In Ansehung von Personen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 FlüAG a. F. und deren Familienangehöriger ist dies ein Zeitraum von 17 Monaten ab ihrer Übernahme im Sinne des § 5 Absatz 1 FlüAG a. F.

Die Erstattung wird daher im Hinblick auf Nachzahlungsansprüche der Leistungsberechtigten ausgeschlossen, die Leistungszeiträume betreffen, in denen ihre Übernahme durch die untere Aufnahmebehörde bereits länger als 17 Monate zurücklag.

Zu § 2

Die Norm regelt die Modalitäten der Erstattung nach § 1. Diese setzt zunächst einen Antrag des berechtigten Stadt- oder Landkreises beim Regierungspräsidium Karlsruhe voraus, in dem die erstattungsfähigen tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen sind. Aus verwaltungsökonomischen Erwägungen wird der Zeitraum, innerhalb dessen der Antrag gestellt werden kann, andererseits auf den 31. Dezember 2014 befristet.

Zu Artikel 3: Änderung des Eingliederungsgesetzes (EglG)

Nach § 9 Absatz 1 EglG (bisherige Fassung) erfolgt die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern – bei der es sich freilich der Sache nach nur um ein Angebot des Landes zur Überbrückung einer ersten Übergangszeit handelt, von dem die Betroffenen keinen Gebrauch machen müssen – in

Übergangswohnheimen. Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 sind dabei – im Gleichklang mit der entsprechenden Vorgabe in § 6 Absatz 1 Satz 2 FlüAG a. F. – je Unterbringungsplatz pro Person nur je 4,5 Quadratmeter Wohn- und Schlaflfläche zuzüglich der Gemeinschaftsräume zugrunde zu legen.

Das Eingliederungsgesetz ist wegen der nur noch geringen Fallzahlen von nur mehr geringer praktischer Relevanz. Dennoch erschiene es nicht nachvollziehbar, den Betroffenen weniger günstige Unterbringungsbedingungen zu bieten als den Personengruppen, die nach Maßgabe des Flüchtlingsaufnahmegesetzes aufgenommen werden. Um eine solche Ungleichbehandlung zu vermeiden, erhält § 9 Absatz 1 Satz 2 EglG einen neuen Inhalt, der die Standards der vorläufigen Unterbringung im Flüchtlingsaufnahmegesetz für entsprechend anwendbar erklärt.

Auf Übergangsvorschriften wird im Hinblick auf die geringe Praxisrelevanz und die niedrigen Fallzahlen verzichtet. Aus demselben Grunde wird die Anregung des Städtetags, auch § 11 des Eingliederungsgesetzes anzupassen und die personenbezogene Pauschale zu erhöhen, da die Verweildauer im Übergangswohnheim länger als durchschnittlich sechs Monate betrage, nicht aufgegriffen.

Zu Artikel 4: Änderung der der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO)

Zu Nummer 1

§ 12 AAZuVO ist aufzuheben, da sich die verschiedenen Zuständigkeiten, die dem Regierungspräsidium Karlsruhe in dieser Norm zugewiesen werden, nunmehr aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz selbst ergeben.

Zu Nummer 2

Auch § 13 AAZuVO ist teilweise obsolet geworden und muss deshalb angepasst werden. Die Regelungen in den bisherigen Nummern 1 und 2 sowie 4 und 5 des Absatzes 1 können entfallen, da entsprechende Bestimmungen in das Flüchtlingsaufnahmegesetz selbst übernommen worden sind. Auch die Regelungen nach Absatz 2 werden nicht mehr benötigt, da sich die Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Aufnahme und Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer sowie ihre Anrechnung auf die Aufnahmequote der Stadt- und Landkreise fortan ebenfalls aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz ergeben.

Fortzuführen ist ohne inhaltliche Änderungen lediglich die bisherige Nummer 3 des Absatzes.

Schließlich ist die Überschrift des § 13 AAZuVO zu ändern, da deren bisherige Fassung den verbleibenden Norminhalt nicht mehr zutreffend wiedergäbe. Geregelt wird in § 13 AAZuVO künftig nur noch die ausländerrechtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für unerlaubt eingereiste Ausländer während ihres Aufenthalts in der Landeserstaufnahmeeinrichtung.

Zu Artikel 5: Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Absatz 1

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 1 §§ 8 Absatz 1 Satz 4 und 15 Absatz 3. Nach bisheriger Unterbringungspraxis waren je untergebrachter Person 4,5 m² Wohn- und Schlaflfläche zugrunde zu legen. Hierauf sind die bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte baulich regelmäßig ausgelegt. Es ist deshalb geboten, den Kreisen eine angemessene Frist zur Umsetzung der neuen Vorgaben einzuräumen. Der 1. Januar 2016 wurde als Stichtag gewählt, um

den Stadt- und Landkreisen hinreichend Zeit zu geben, Unterkünfte entsprechend dem neuen Flächenstandard zu erstellen bzw. die Belegungsdichte bestehender Unterkünfte anzupassen. Die in Artikel 1 § 15 Absatz 3 festgesetzten Pauschalen basieren auf der nach Maßgabe des Artikels 1 § 8 Absatz 1 Satz 4 erhöhten Wohn- und Schlaflfläche pro Unterbringungsplatz. Die beiden korrespondierenden Bestimmungen müssen deshalb zeitgleich in Kraft treten.

Absatz 2

Satz 1 regelt das Inkrafttreten der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

Nach Satz 2 treten zeitgleich die Altvorschriften, die durch das neue Flüchtlingsaufnahmerecht ersetzt werden, außer Kraft.